

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0733/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 02.03.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse, hier: Rücktritt der Gemeindevertreterin Frau Ute Lohse-Roth

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.02.2020 ist die Gemeindevertreterin, Ute Lohse-Roth, SPD, zurückgetreten. Frau Lohse-Roth war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben
- Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Außerdem war Frau Lohse-Roth stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss. Zu dieser Nachwahl gibt es einen separaten Tagesordnungspunkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Frau Marion Sörensen ist auf der Liste der SPD die nächste Bewerberin und rückt somit für Frau Lohse-Roth in die Gemeindevertretung Heidgraben nach. Sie hat das Mandat als Gemeindevertreterin angenommen. Bis jetzt war Frau Marion Sörensen als bürgerliches stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetzes ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Frau Marion Sörensen ist also kraft Gesetzes kein Mitglied mehr im Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Frau Marion Sörensen, in den Ausschuss Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben gewählt werden.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Frau Sörensen wird für den Ausschuss Kultur und Bildungswesen ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Frau Marion Sörensen sein, so dass sie wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt laut dem Vorschlag der SPD Fraktion folgende Nachwahlen:

- Als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben wird Frau Andrea Becker gewählt.
(für Frau Lohse-Roth)
- Als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben wird Frau Lohse-Roth als bürgerliches Mitglied gewählt, sodass sie Mitglied des Ausschusses bleibt.
- (vorher war Frau Lohse-Roth Gemeinderatsmitglied)
- Als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben wird Herr Franz Bade gewählt.
(für Frau Lohse-Roth)
- Frau Marion Sörensen wird als Gemeindevertreterin in den Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben gewählt.
(vorher war Frau Sörensen bürgerliches Mitglied)

Jürgensen

Anlagen:

- vorherige Ausschussbesetzung Heidgraben
- Vorschlag Ausschussbesetzung Heidgraben der SPD

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0741/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 11.03.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Nachwahlen in den gemeindlichen Ausschüssen, hier: Umbesetzungen durch das Nachrücken von Frau Marion Sörensen als Gemeindevertreterin

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Rücktritt von Frau Ute Lohse-Roth und das Nachrücken von Frau Marion Sörensen als Gemeindevertreterin schlägt die SPD Fraktion weitere Umbesetzungen in den gemeindlichen Ausschüssen vor.

- Als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben soll Herr Reinhard Bents gewählt werden.
(für Herrn Franz Bade)
- Als stellvertretendes Mitglied soll Frau Marion Sörensen in den Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben gewählt werden.
(für Frau Andrea Becker)
- Als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit, Sozialwissen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben soll Frau Marion Sörensen gewählt werden.
(für Frau Andrea Becker)

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt laut Vorschlag der SPD Fraktion die folgenden Nachwahlen:

- Als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben wird Herr Reinhard Bents gewählt.
(für Herrn Franz Bade)
- Als stellvertretendes Mitglied wird Frau Marion Sörensen in den Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben gewählt.
(für Frau Andrea Becker)
- Als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit, Sozialwissen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben wird Frau Marion Sörensen gewählt.
(für Frau Andrea Becker)

Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0742/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 12.03.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die SPD schlägt als stellvertretende Vorsitzende für den Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben Frau Marion Sörensen vor.

(für Frau Andrea Becker)

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Marion Sörensen als stellvertretende Vorsitzende für den Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben zu wählen.

Jürgensen

Anlagen:

Siehe Liste Vorschlag SPD Fraktion

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0740/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 11.03.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Amtsausschuss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.02.2020 ist die Gemeindevertreterin, Ute Lohse-Roth, SPD, zurückgetreten.

Frau Lohse-Roth war stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es muss eine Nachwahl für ein stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss erfolgen.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt, Herrn Frank Tesch als stellvertretendes Mitglied in den Amtsausschuss zu wählen.

Jürgensen

Anlagen:

- vorherige Ausschussbesetzung Heidgraben
- Vorschlag Ausschussbesetzung Heidgraben der SPD

	Ausschuss Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen			Ausschuss Bauwesen und Verkehr			Ausschuss Kultur und Bildungswesen			Sonderausschüsse			
Vorsitzende/ Stellv.	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Karsten Wende	CDU	GV	Andrea Becker	SPD	Amtsausschuss		Hauptausschuß	
	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Frank Tesch	SPD	GV	Bettina Homeyer	CDU	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Ernst-H. Jürgensen	
	GV	Cecilie Ballin	SPD	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Cecilie Ballin	SPD	Bettina Homeyer	CDU	Vertreter	
	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	Gebhard Rühlow	Grüne	Gebhard Rühlow	
	GV	Bettina Homeyer	CDU	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Andrea Herz	Grüne	Vertreter		Gemeinde Heidgraben	
	GV	Kristian Warnholz	Grüne							Ute Lohse-Roth	SPD	Ernst-H. Jürgensen BGM	
	BM	Reinhold Bauerfeld	SPD	BM	Christian Bauerfeld	SPD	BM	Marion Sörensen	SPD	Egbert Hagen	CDU	Egbert Hagen 1.stellv.	
	BM	Carsten Sievers	SPD	BM	Thore Timm	SPD	BM	Peter Timm	SPD	Kristian Warnholz	Grüne	Gebhard Rühlow 2.stellv.	
	BM	Julian Kabel	CDU	BM	Ralf Rosenowsky	CDU	BM	Meike Busch	CDU	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung		Abwasserzweckverband azv	
			BM	Dieter Hildebrand	Grüne	BM	Jens Treiber	Grüne	Frank Büchner	SPD	Ernst-H. Jürgensen		
Stellvertreter	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Christian Pfeiffer	CDU	Vertreter	
	GV	Frank Tesch	SPD	GV	Ute Lohse-Roth	SPD	GV	Lothar Kahnert	SPD	Gebhard Rühlow	Grüne	Egbert Hagen	
	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Karsten Wende	CDU	Wegeunterhaltungs- Verband		Zweckverband Breitband Marsch und Geest	
	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Ernst-H. Jürgensen	
	GV	Manfred Müller	Grüne	GV	Manfred Müller	Grüne	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	Holger Kleinwort	CDU	Julian Kabel	
	BM	Silke Reuß-Hennschen	SPD	BM	H.-P. Ebeling	SPD	BM	Irmgard Voß	SPD	Hauke Reuß-Hennschen	Grüne	Vertreter	
	BM	Renate Krajewski	CDU	BM	Holger Kleinwort	CDU	BM	Andreas Mandelartz	CDU	Vertreter		Christian Bauerfeld	
	BM	Jens Treiber	Grüne	BM	Hauke Reuß-Hennschen	Grüne	BM	Alina Klei	Grüne	Vertreter		Egbert Hagen	
	BM									Vertreter			
	Ausschuss Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten			Ausschuss Umweltschutz, Bauleit- planung u. Kleingarten			Ausschuss Jugend und Sport			Vertreter			
Vorsitzende/ Stellv.	GV	Andrea Herz	Grüne	GV	Frank Tesch	SPD	GV	Lothar Kahnert	SPD	Egbert Hagen	CDU		
	GV	Andrea Becker	SPD	GV	Karsten Wende	CDU	GV	Bettina Homeyer	CDU	Frank Tesch	SPD		
	GV	Lothar Kahnert	SPD	GV	Ute Lohse-Roth	SPD	GV	Ute Lohse-Roth	SPD	Dieter Hildebrand	Grüne		
	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	Wasserverband Pinnau-			
	GV	Corinna Harksen	CDU	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Kristian Warnholz	Grüne	Peter Dieck	CDU		
	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Manfred Müller	Grüne				Ernst-H. Jürgensen	SPD		
	BM	Christiane Neu	SPD	BM	Frank Schulz	SPD	BM	Susanne Jepsen	SPD	Kindergartenbeirat			
	BM	Silke Ebeling	SPD	BM	Reinhold Bauerfeld	SPD	BM	Franz Bade	SPD	Ernst-H. Jürgensen	SPD		
	BM	Nadine Stüben	CDU	BM	Ralf Olschewski	CDU	BM	Johanna Dieck	CDU	Christiane Neu	SPD		
BM						BM	Alina Klei	Grüne	Nadine Stüben	CDU			
Stellvertreter	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Meike Busch	CDU		
	GV	Cecilie Ballin	SPD	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Andrea Becker	SPD	Andrea Herz	Grüne		
	GV	Bettina Homeyer	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	Vertreter			
	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	Silke Ebeling	SPD		
				GV	Kristian Warnholz	Grüne	GV	Andrea Herz	Grüne	Beate Ehmke-Schindler	SPD		
	BM	Yella Schulz	SPD	BM	Carsten Sievers	SPD	BM	Janne Fischer	SPD	Renate Krajewski	CDU		
	BM	Meike Busch	CDU	BM	Martin Bade	CDU	BM	Maria Musfeld	CDU	Bettina Homeyer	CDU		
	BM	Kristina Bargmann	Grüne	BM	Ania-Madeleine Maier	Grüne	BM	Jens Treiber	Grüne	Gebhard Rühlow	Grüne		
	BM	Kurt Schindler	Grüne	BM			BM						

Ausschussbesetzung der Gemeinde Heidgraben 2018 - 2023

TOP Ö 5	Ausschuss Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen			Ausschuss Bauwesen und Verkehr			Ausschuss Kultur und Bildungswesen			Sonderausschüsse				
	Amtsausschuss		Hauptauschuß											
Vorsitzende/r Stellv.	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Karsten Wende	CDU	GV	Andrea Becker	SPD	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Ernst-H. Jürgensen		
	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Frank Tesch	SPD	GV	Bettina Homeyer	CDU	Bettina Homeyer	CDU	Vertreter		
	GV	Cecilie Ballin	SPD	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Cecilie Ballin	SPD	Gebhard Rühlow	Grüne	Gebhard Rühlow		
	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	Vertreter				
	GV	Bettina Homeyer	CDU	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Andrea Herz	Grüne	Gemeinde Heidgraben				
	GV	Kristian Warnholz	Grüne							Ernst-H. Jürgensen BGM				
	BM	Reinhold Bauerfeld	SPD	BM	Christian Bauerfeld	SPD	GV	Marion Sörensen	SPD	Egbert Hagen 1.stellv.				
	BM	Carsten Sievers	SPD	BM	Thore Timm	SPD	BM	Peter Timm	SPD	Gebhard Rühlow 2.stellv.				
	BM	Julian Kabel	CDU	BM	Ralf Rosenowsky	CDU	BM	Meike Busch	CDU	Abwasserzweckverband azv				
			BM	Dieter Hildebrand	Grüne	BM	Jens Treiber	Grüne	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung					
Stellvertreter	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Frank Büchner	SPD	Ernst-H. Jürgensen		
	GV	Frank Tesch	SPD	BM	Franz Bade	SPD	GV	Lothar Kahnert	SPD	Christian Pfeiffer	CDU	Vertreter		
	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Karsten Wende	CDU	Gebhard Rühlow	Grüne	Egbert Hagen		
	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	Wegeunterhaltungs- Verband				
	GV	Manfred Müller	Grüne	GV	Manfred Müller	Grüne	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	Zweckverband Breitband Marsch und Geest				
	BM	Silke Reuß-Hennschen	SPD	BM	H.-P. Ebeling	SPD	BM	Irmgard Voß	SPD	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Ernst-H. Jürgensen		
	BM	Renate Krajewski	CDU	BM	Holger Kleinwort	CDU	BM	Andreas Mandelartz	CDU	Holger Kleinwort	CDU	Julian Kabel		
	BM	Jens Treiber	Grüne	BM	Hauke Reuß-Hennschen	Grüne	BM	Alina Klei	Grüne	Hauke Reuß-Hennschen	Grüne	Vertreter		
	BM									Christian Bauerfeld Egbert Hagen				
Vorsitzende/r Stellv.	Ausschuss Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten			Ausschuss Umweltschutz, Bauleit- planung u. Kleingarten			Ausschuss Jugend und Sport			Vertreter				
	GV	Andrea Herz	Grüne	GV	Frank Tesch	SPD	GV	Lothar Kahnert	SPD	Egbert Hagen	CDU			
	GV	Marion Sörensen	SPD	GV	Karsten Wende	CDU	GV	Bettina Homeyer	CDU	Frank Tesch	SPD			
	GV	Lothar Kahnert	SPD	BM	Ute Lohse-Roth	SPD	GV	Andrea Becker	SPD	Dieter Hildebrand	Grüne			
	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	Wasserverband Pinnau-				
	GV	Corinna Harksen	CDU	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Kristian Warnholz	Grüne	Peter Dieck CDU				
	GV	Gebhard Rühlow	Grüne	GV	Manfred Müller	Grüne				Ernst-H. Jürgensen SPD				
	BM	Christiane Neu	SPD	BM	Frank Schulz	SPD	BM	Susanne Jepsen	SPD	Kindergartenbeirat				
	BM	Silke Ebeling	SPD	BM	Reinhold Bauerfeld	SPD	BM	Reinhard Bents	SPD	Ernst-H. Jürgensen SPD				
BM	Nadine Stüben	CDU	BM	Ralf Olschewski	CDU	BM	Johanna Dieck	CDU	Christiane Neu SPD					
BM						BM	Alina Klei	Grüne	Nadine Stüben CDU					
Stellvertreter	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	GV	Ernst-H. Jürgensen	SPD	Meike Busch CDU				
	GV	Cecilie Ballin	SPD	GV	Frank Büchner	SPD	GV	Marion Sörensen	SPD	Andrea Herz Grüne				
	GV	Bettina Homeyer	CDU	GV	Reiner Dieck	CDU	GV	Christian Pfeiffer	CDU	Vertreter				
	GV	Egbert Hagen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	GV	Corinna Harksen	CDU	Silke Ebeling SPD				
				GV	Kristian Warnholz	Grüne	GV	Andrea Herz	Grüne	Beate Ehmke-Schindler SPD				
	BM	Yella Schulz	SPD	BM	Carsten Sievers	SPD	BM	Janne Fischer	SPD	Renate Krajewski CDU				
	BM	Meike Busch	CDU	BM	Martin Bade	CDU	BM	Maria Musfeld	CDU	Bettina Homeyer CDU				
	BM	Kristina Bargmann	Grüne	BM	Ania-Madeleine Maier	Grüne	BM	Jens Treiber	Grüne	Gebhard Rühlow Grüne				
	BM	Kurt Schindler	Grüne	BM			BM							

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0730/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 24.02.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Antrag auf Änderung der Niederschrift vom 22.02.2020

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 22.02.2020 beantragt Herr Lothar Kahnert die Änderung der Niederschrift von der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.02.2020 gemäß Anlage.

Damit die Niederschrift entsprechend geändert werden kann, bedarf es einer konkreten Beschlussfassung durch die Sitzung der Gemeindevertretung.

Da es sich hierbei um eine Änderung im öffentlichen Teil der Niederschrift handelt, ist die Anlage dieser Beschlussvorlage öffentlich.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Änderung der Niederschrift laut Anlage zu.

B: Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag auf Änderung der Niederschrift ab.

Jürgensen

Anlagen:

E-Mail Antrag auf Änderung der Niederschrift

Furchert

Betreff: Einwendungen gegen Niederschrift GV vom 05.02.2020 - TOP 3.3

Von: Lothar Kahnert (GMX) <Lothar.Kahnert@gmx.de>

Gesendet: Samstag, 22. Februar 2020 11:48

An: Ernst-Heinrich Jürgensen - BM <Ernst-Heinrich.Juergensen@web.de>; Hauschildt <hauschildt@amt-gums.de>

Cc: Info Postfach <info@amt-gums.de>

Betreff: Einwendungen gegen Niederschrift GV vom 05.02.2020 - TOP 3.3

Moinsen,

Leider ist nicht in der Niederschrift der GV vom 05.02.2020 TOP 3.3 vermerkt, das der BM Jürgensen das Amt, hier u.a. i.P. Herrn Rieger, anspricht, gem. Protokoll (Anlage 1 der Niederschrift GV v. 05.02.2020, Empfehlung des AK Feuerwehr, TOP 5, siehe auch nachstehend) um hier zeitnah aktiv zu werden und die notwendigen Maßnahmen zeitnah einzuleiten.

Auszug aus Niederschrift GV vom 05.02.2020:

zu 3.3 Bericht Arbeitskreis Löschteiche

Der Arbeitskreis Feuerwehr hat am 27.01.2020 getagt. Der Vorsitzende vom Arbeitskreis Herr Lothar Kahnert berichtet über die am 27.01.2020 in der Mensa- Gemeindezentrum Heidgraben stattgefundene Gesprächsrunde. Es wurden konstruktive Vorschläge eingebracht, die zu einem gemeinsamen, schnellen und guten qualitativen Arbeitsergebnis geführt haben. Maßgeblich zu diesem Erfolg hat auch Herr Senst vom Kreis Pinneberg mit seinen Hinweisen, Erläuterungen und Anregungen beigetragen. Das jeweilige Protokoll vom Arbeitskreis Feuerwehr ist als Protokollanlage 1 + 2 beigefügt.

Auszug aus Protokoll AK Feuerwehr vom 27.01.2020, Anlage 1:

TOP 5

Die Gemeindevertretung wird gebeten in GV am 05.02.2020 die Verwaltung zu bitten entsprechende Kostenermittlungen der erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Hierfür ist vorab eine Begehung vom Amt GÜMS, der Wehrführung der FF Heidgraben und der Gemeinde Heidgraben (Bürgermeister) zwingend erforderlich um die Details der notwendigen Arbeiten vollumfänglich zu erfassen.

Seitens Amt GÜMS sind für das Feuerwehrosen Frau Thomsen und Unterhaltung und Neubau Herr Rieger zu beteiligen.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0745/2020/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.05.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	23.06.2020	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heidgraben für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Wehrvorstand vorgelegt und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftskasse bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen.

Ernst-H. Jürgensen

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplanung 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben

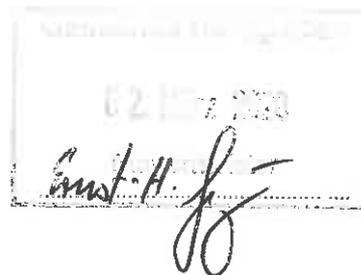
Freiwillige Feuerwehr Heidgraben



Seit 1934

FF Heidgraben Uetersenerstr. 8 25436 Heidgraben

An den Bürgermeister
der Gemeinde Heidgraben
Uetersenerstr. 8
25436 Heidgraben



Heidgraben, den 29.02.2020

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Heidgraben
Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

Ihre Freiwillige Feuerwehr hat auf seiner Mitgliederversammlung am 07.02.2020 die beiliegende Einnahme- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2019, nach vorheriger Prüfung durch die Kassenprüfer, beschlossen.

Ich überreiche Ihnen daher eine Ausfertigung zur weiteren Veranlassung und zum Verbleib.

Mit kameradschaftlichem Gruß

J. Steffen

(HBM T. Steffen Wehrführer)

Wehrführer HBM Tobias Steffen
Schulstraße 49, 25436 Heidgraben
Handy: 015110510711 Privat: 04122 9679903

stv. Wehrführer HLM Björn Sommer
Rue de Challes 23, 25436 Heidgraben
Handy: 0179 2002140 Privat:

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG
IBAN: DE11 2219 1405 0047 8130 90 BIC: GENODEF1PIN

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019**



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.033,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.147,66 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.060,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	491,35 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.992,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.396,11 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	512,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.140,85 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.081,03 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.097,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.247,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2019	16.036,08 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.081,03 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	17.117,11 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0726/2020/HD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.02.2020
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	19.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zu einem Wert von 8.000,-- € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,-- € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2019 sind folgende Spenden eingegangen:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
17.09.2019	Richard Grimm	Freiwillige Feuerwehr	50,-- €
25.09.2019	Thomas Kreiner	Freiwillige Feuerwehr	40,-- €
18.12.2019	Christian Pfeiffer	Freiwillige Feuerwehr	500,-- €
19.12.2019	Michael Ohlsen	Freiwillige Feuerwehr	50,-- €
19.12.2019	Nathanael Riess	Freiwillige Feuerwehr	100,-- €
19.12.2019	Luttkau GmbH	Freiwillige Feuerwehr	200,-- €
19.12.2019	Kay Hollender	Freiwillige Feuerwehr	50,-- €
23.12.2019	Mann Bau GmbH	Freiwillige Feuerwehr	1.400,-- €
23.12.2019	Rainer Dieck	Freiwillige Feuerwehr	400,-- €
12.09.2019	Rainer Jürgensen	Jugendarbeit	70,-- €
27.09.2019	Ute Ehmke	Jugendarbeit	50,-- €
07.10.2019	SoVD LV-SH eV.	Jugendarbeit	25,-- €
21.10.2019	Andrea Becker	Jugendarbeit	25,-- €

25.10.2019	Ernst-H. Jürgensen	Jugendarbeit	830,-- €
	Div. Einzahler	Grundschule	6.466,04 €

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2019 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0734/2020/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.03.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	19.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Gebührenerhöhung für die Offene Ganztagschule / II. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 ist bei der OGTS, ohne Verpflegung, ein Defizit in Höhe von 50.172,53 Euro entstanden. Die bisherigen Benutzungsgebühren decken somit nicht die anfallenden Kosten.

Der Arbeitskreis OGTS, gebildet bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2019, hat sich mit der gesamten Thematik befasst und empfiehlt nun eine Erhöhung des Monatsbeitrags um jeweils 5 Euro pro Tag/Woche. Die Umsetzung sollte zum nächsten Schuljahr, Beginn August 2020, erfolgen.

Gegenüberstellung:

Anzahl Tage/Woche	Monatsbeitrag bisher	Monatsbeitrag neu
1	25,00 Euro	30,00 Euro
2	50,00 Euro	60,00 Euro
3	75,00 Euro	90,00 Euro
4	100,00 Euro	120,00 Euro
5	125,00 Euro	150,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Gebührenerhöhung zum kommenden Schuljahr vorgenommen werden. Selbst durch die vorgesehene Erhöhung wird noch keine

Kostendeckung für die Abwicklung der OGTS erreicht werden können.

Finanzierung:

Es werden Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen erzielt werden, für das Kalenderjahr 2020 jedoch nur anteilig, da die Erhöhung erst zum August 2020 erfolgt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem II. Nachtrag zu Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 09.05.2018 zu zustimmen.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf – II. Nachtrag zur Satzung

II. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 09.05.2018

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 26.03.2020 folgender Nachtrag erlassen:

Artikel 1

Der **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot** wird wie folgt ersetzt:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	30,00 Euro
2	60,00 Euro
3	90,00 Euro
4	120,00 Euro
5	150,00 Euro

fällig.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1. August 2020 in Kraft.

Heidgraben, den 27.03.2020

(Jürgensen)
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0744/2020/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 05.05.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	23.06.2020	öffentlich

II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben

Sachverhalt:

Durch die Kita-Reform 2020 werden die Elternbeiträge gedeckelt und Höchstbeträge festgesetzt. Im Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 sind die Höchstsätze pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegt.

Die Gebührensatzung der Gemeinde Heidgraben muss daher angepasst werden, da die bisherigen Elternbeiträge nicht mehr zulässig sind.

Die Kita-Reform 2020 und das entsprechende Gesetz treten nun erst zum 1.01.2021 in Kraft, mit Ausnahme einiger Einzelpunkte. Die Deckelung der Elternbeiträge soll zum 1.08.2020 in Kraft treten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da weitere Änderungen derzeit nicht bekannt sind, wurde im II. Nachtrag die Anpassung der Gebühren (Elternbeiträge und Verpflegungsbeitrag) neu geregelt. Sollten sich noch andere Veränderungen im Rahmen des Reformprozesses ergeben, wird die Gebührensatzung komplett neu gefasst.

Finanzierung:

Durch diese Veränderung werden sich Mindereingaben ergeben. Die tatsächliche Auswirkung der Kita-Reform kann noch nicht abschließend beziffert werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben zuzustimmen.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf – II. Nachtrag zur Gebührensatzung

II. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung) vom 18.07.2017

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebühren (Elternbeitrag) für die Betreuung je Kind in dem Kindergarten der Gemeinde Heidgraben richten sich nach dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019.
2. Es wird der Höchstsatz von
7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
5,66 Euro für ältere Kinder
pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgesetzt. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.
3. Für das Mittagessen ist mit Beginn des Betreuungsvertrages ein Betrag in Höhe von 70,00 € / monatlich zu entrichten. Unabhängig davon, ob im Rahmen einer Eingewöhnungszeit die Mittagsverpflegung noch nicht in Anspruch genommen wird.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1. August 2020 in Kraft.
Der I. Nachtrag vom 12.12.2018 tritt damit außer Kraft.

Heidgraben, den 24.06.2020

(Jürgensen)
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0721/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.01.2020
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	05.02.2020	öffentlich

Dachsanierung und Umsetzung Brandschutzkonzept Gemeindezentrum, 1. Bauabschnitt

Sachverhalt:

Im Gemeindezentrum inkl. Kindertagesstätte kommt es immer wieder zu Dachleckagen in unterschiedlich großem Ausmaß. Weiterhin bestehen erhebliche Brandschutzmängel im gesamten Gemeindezentrum.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell gibt es zwei größere Dachleckagen im Damen-WC und im Saalanbau, die Leckagen sind durch eine Sofortmaßnahme behoben worden, zurzeit erfolgt die Trocknung, die Dekorarbeiten stehen noch aus.

Die Brandschutzmängel sind zum Teil baualtersbedingt, da sich die Brandschutzauflagen über die Jahrzehnte erheblich verschärft haben und zum Teil liegen sie an den Nutzungsänderungen der Räumlichkeiten bzw. resultieren sie aktuell aus den Umbaumaßnahmen der Kita mit Raumumnutzungen von Elementargruppen und Krippengruppen.

Im Zuge der Umbauarbeiten im Bereich der Kita 2019 bestehen bereits aktuelle Forderungen vom Kreis zur Umsetzung von Baumaßnahmen, um die geforderten Brandschutzauflagen zu erfüllen.

Es wurde vom Kreis per Schreiben vom 08.05.2019 eine Brandverhütungsschau für die Kindertagesstätte für den 04.06.2019 angesetzt. Aufgrund der bereits laufenden Sanierung in diesen Bereichen der Kindertagesstätte wurde diese ausgesetzt.

Um mögliche Gefahren aufzuzeigen, wurde das Ingenieurbüro Butzlaff und Tewes mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes beauftragt. Das Brandschutzkonzept liegt nun seit dem 06.11.2019 vor.

Für die Abarbeitung der im Brandschutzkonzept genannten Mängel, inkl. der erfor-

derlichen Dach- und Elektroarbeiten, wurde eine Summe von 1.439.894,11 € ermittelt.

Im ersten 1. Bauabschnitt sind bereits alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Brandschutzes enthalten.

Um mögliche Gefahren abzuwehren und einer anstehenden Brandverhütungsschau mit einer evtl. drohenden Schließung vorzubeugen, empfiehlt die Amtsverwaltung die sofortige Umsetzung der genannten Maßnahmen für den 1. Bauabschnitt über 893.047,88 €.

Finanzierung:

Die erforderliche Summe von 893.047,88 € ist durch eine Kreditaufnahme zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Das empfohlene Maßnahmenpaket „1. Bauabschnitt“ wird umgesetzt, die erforderliche Summe von 893.047,88 € wird bankfinanziert über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Planungsbüros mit der Planung und Ausschreibung sowie Umsetzung der Maßnahmen zu beauftragen.

Bürgermeister
(Jürgensen)

Anlagen:

- LV-Kostenberechnung vom 22.01.2020
- Rahmenterminplan 22.01.2020
- Zeichnung Brandschutzkonzept vom 06.11.2019
- Brandschutzkonzept vom 06.11.2019

LV-Kostenberechnung

(2208) Gemeindezentrum Heidgraben Dach Brandschutz ((2208))

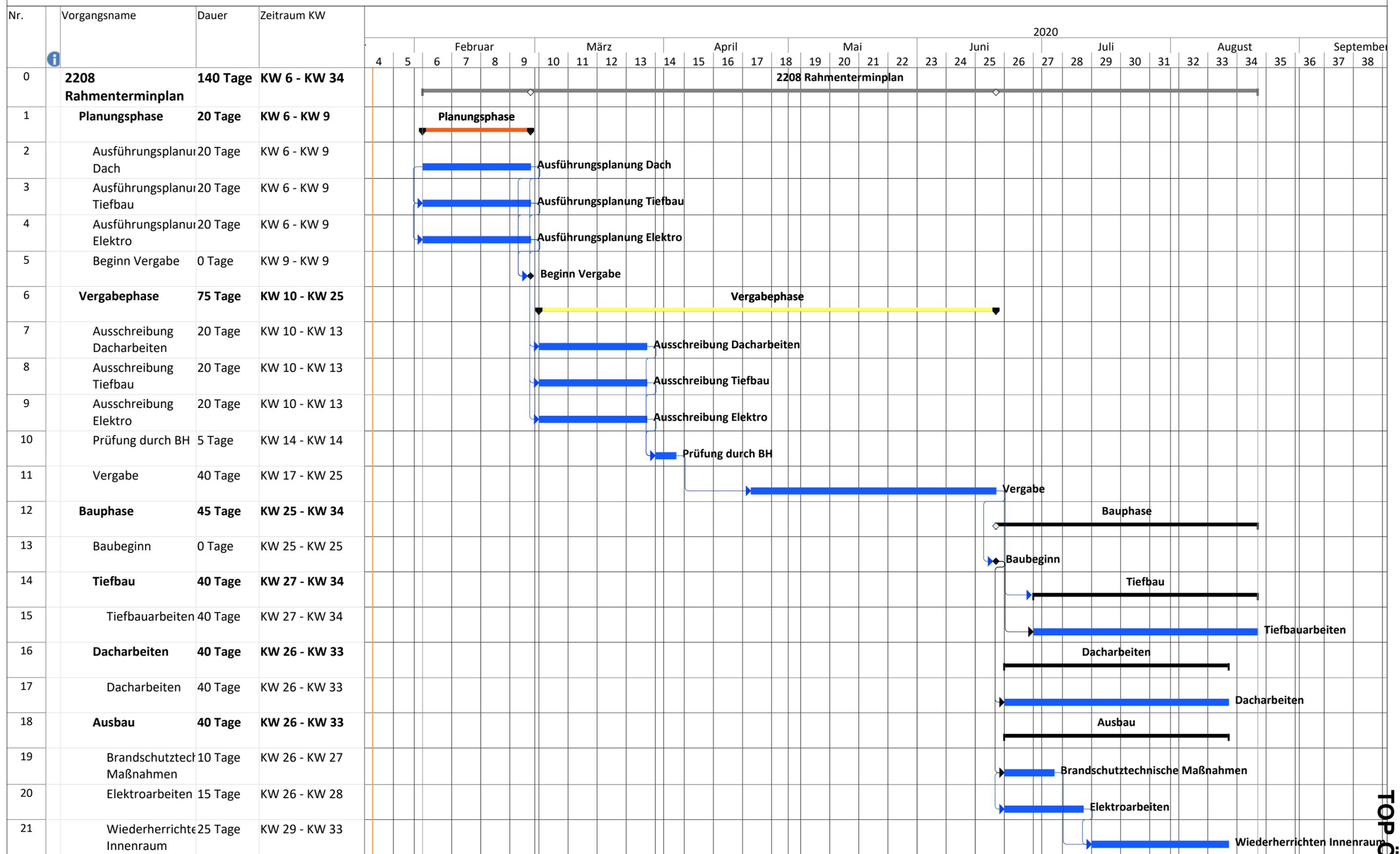
Gewerkeschätzung (GWS)

- Gesamt, Netto:	1.209.995,05 EUR
- zzgl. MwSt:	229.899,06 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>1.439.894,11 EUR</u>

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
01	1.Bauabschnitt	750.460,40
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	893.047,88
01	Titel - Gerüstbau	9.660,00
12	Titel - Mauerwerksarbeiten	31.210,00
20	Titel - Dachdeckungsarbeiten	276.432,00
26	Titel - Innen- und Außentüren	24.400,00
34	Titel - Malerarbeiten	4.090,00
79	Titel - Brandmeldeanlage	28.458,00
80	Titel - Bauabschnitt 1 Feuerwehr I	6.684,00
81	Titel - Bauabschnitt 2 KiGa IV + Gemeindebüro + EDV	43.227,00
82	Titel - Bauabschnitt 3 + 6 Saal V + Clubraum	16.612,55
83	Titel - Regenwasserableitung	169.500,00
90	Titel - Honorare	140.186,85
02	2.Bauabschnitt	267.948,69
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	318.858,94
01	Titel - Gerüstbau	8.520,00
20	Titel - Dachdeckungsarbeiten	200.983,50
83	Titel - Bauabschnitt 4 KiGa III	6.258,00
84	Titel - Bauabschnitt 5 KiGa II	7.414,75
90	Titel - Honorare	44.772,44
03	3.Bauabschnitt	191.585,96
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	227.987,29
10	Titel - Gerüstbauarbeiten	7.130,00
20	Titel - Dachdeckungsarbeiten	145.134,50
85	Titel - Bauabschnitt 6 + 7 Turnhalle	7.070,00
90	Titel - Honorar	32.251,46

Gesamtsumme: (2208) Gemeindezentrum Heidgraben Dach Brandschutz

Gesamt, Netto:	1.209.995,05 EUR
zzgl. MwSt:	229.899,06 EUR
<u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>1.439.894,11 EUR</u>



Bauvorhaben **Brandschutzkonzept Gemeindezentrum Heidgraben**

Bauherr **Gemeinde Heidgraben**
Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben

Grundstück Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben

Projekt **2208**

**Brandschutzkonzept
als Nachweis gem. §11 BauVorIVO**

Stand 06.11.2019



Inhalt

1. Allgemeine Angaben	4
1.1 Gegenstand des Brandschutzkonzeptes	4
1.2 Planungsgrundlagen	5
1.3 Rechtsgrundlagen	6
1.4 Baubeschreibung	7
1.5 Betriebsbeschreibung / Personenaufkommen	8
1.6 Brandgefahrenermittlung	9
2. Bauordnungsrechtliche Einordnung	10
3. Baulicher Brandschutz	12
3.1 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	12
3.2 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Feuerwehr (I)	13
3.3 Bauteilnachweis Nutzungseinheiten Kindergarten (II, III, IV)	18
3.4 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Saal (V)	22
3.5 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Turnhalle (VI)	31
3.6 Brandabschnitte	35
3.7 Rettungswege	35
4. Anlagentechnischer Brandschutz	37
4.1 Alarmierungseinrichtungen	37
4.2 Brandmeldeanlage	37
4.3 Rauchwarnmelder	37
4.4 Aufzüge	37
4.5 Feuerlöscheinrichtungen	37
4.6 Automatische Löschanlage	38
4.7 Tragbare Feuerlöscher	38
4.8 Anforderungen an Lüftungsanlagen	38
4.9 Anforderungen an Leitungsanlagen	39
4.10 Sicherheitsbeleuchtung	39
4.11 Sicherheitsstromversorgung	39
4.12 Blitzschutzanlage	40
4.13 Entrauchung, Belüftung	40
4.14 Durchdringung von Wänden und Decken mit Feuerwiderstandsdauer	41
4.15 Lagerung von Abfallstoffen, Gefahrstoffen	41
4.16 Heizung / Solarthermie	41

5. Organisatorischer Brandschutz	42
5.1 Flucht- und Rettungspläne	42
5.2 Feuerwehrpläne	42
5.3 Brandschutzordnung	42
5.4 Prüfung von Sicherheitsanlagen.....	42
5.5 Mitarbeiterunterweisung	42
5.6 Bestuhlungsplan.....	43
6. Abwehrender Brandschutz	44
6.1 Löschwasserversorgung	44
6.2 Löschwasserrückhaltung	45
6.3 Pläne für die Feuerwehr, Laufkarten, Alarmpläne usw.	45
6.4 Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr.....	45
6.5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt	45
7. Abschließende Bemerkungen	46
8. Anlagen	47
8.1 Anträge auf Abweichung	47
8.2 Brandschutzpläne	48
8.3 Auszug aus Empfehlungen der Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen (2014-5)“	49

1. Allgemeine Angaben

1.1 Gegenstand des Brandschutzkonzeptes

Die Butzlaff Tewes Architekten + Ingenieure GmbH wurde von der Gemeinde Heidgraben beauftragt, ein Brandschutzkonzept für das Gemeindezentrum Heidgraben zu erstellen. Bei dem Gemeindezentrum handelt es sich um ein Bestandsgebäude, das sich in der Uetersener Str. 8 in 25436 Heidgraben befindet.

Aufgrund von geplanten Umbau- und Umnutzungsmaßnahmen wird das Gemeindezentrum entsprechend den Anforderungen der BauVorIVO § 11, objektbezogen einer ganzheitlichen brandschutztechnischen Bewertung unterzogen und den geltenden Vorschriften angepasst bzw. Anträge auf Abweichung gestellt.

Im Bestand liegt für das Gemeindezentrum kein ganzheitliches Brandschutzkonzept vor. Für das Baugenehmigungsverfahren werden neben den Anforderungen der LBO und Sonderbauvorschriften, insbesondere auch die vorhandenen Baugenehmigungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dennoch sind die vorliegenden Unterlagen für eine umfassende Bestandsbeurteilung unzureichend, da insbesondere für die Bauteile zum Errichtungszeitpunkt keine Detailangaben vorliegen.

Besondere Aufmaße und zerstörende Bauwerksöffnungen wurden hauptsächlich im Dachbereich vorgenommen. Schadstoffuntersuchungen wurden im Bestandsgebäude nicht durchgeführt. Es erfolgten mehrere Begehungen und Inaugenscheinnahmen des brandschutztechnischen Bestandes. Zudem wurde auf vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, sowie der Nutzung des Bestandes, werden die tatsächlichen erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zusammengefasst und dargestellt. Es wird vorausgesetzt, dass alle Anforderungen, ganzheitlich betrachtet, zusammenwirken.

Das vorliegende Brandschutzkonzept berücksichtigt die öffentlich-rechtlichen Belange zur Erreichung des Schutzziels im Sinne des § 3 LBO in Verbindung mit § 15 LBO. Belangen hinsichtlich des Sachschutzes oder besondere Ausstattungen für versicherungstechnische Vergünstigungen werden nicht berücksichtigt.

1.2 Planungsgrundlagen

Aufbereitete Bestandszeichnungen der Butzlaff Tewes Architekten + Ingenieure GmbH, bestehend aus:

Nr.	Inhalt	Plan Nr.	Index	Maßstab	Stand
1	Grundriss EG	EN 1	b	1:100	01.07.2019

Weitere vorliegende Unterlagen:

- Baugenehmigung „Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Errichtung eines Mehrzweckraumes sowie Nebenräume“, 14.02.1980; AZ 12/064761
- Baugenehmigung „Erweiterung der Altengaststätte“, 23.06.1981; AZ 12/64761/II
- Baugenehmigung „Anbau eines Schulungsraumes mit Nebenräumen für die Feuerwehr, Erstellung von Sanitär- und Nebenräumen für die Kindertagesstätte“, 16.06.1986; AZ 62/81.888
- Baugenehmigung „Anbau an der Turnhalle (Geräteraum, Stuhllager)“, 06.11.1987; AZ 62/85.623
- Baugenehmigung „Anbau an der Turnhalle; hier: Anbau eines Gruppenraumes mit Nebenräumen für eine Kinderspielstube“, 29.08.1988; AZ 62/85.623/1
- Baugenehmigung „Neubau eines Kindergartens“, 29.04.1994; AZ 62/106.99
- Baugenehmigung: „Neubau eines Kindergartens; hier: Verlegung der Brandwand“, 12.06.1995; AZ 62/106.997/1
- Baugenehmigung „Erweiterung der Küche und der ehem. Volksbank-Nebenstelle; Anbau eines Geräteraumes“, 26.10.1999; AZ 43/BG/124.581
- Baugenehmigung „Nutzungsänderung Gemeindezentrum: Sitzungszimmer zur Essenausgabe für die Grundschüler“, 19.04.2018; AZ 43/522/BG/166.023

1.3 Rechtsgrundlagen

Der nachfolgenden Betrachtung liegen die aufgeführten gesetzlichen Regelungen in der aktuell gültigen Fassung zu Grunde:

Gesetze, Verordnungen:

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO)
- Bauvorlagenverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BauVorlVO)
- Landesverordnung über Feuerungsanlagen des Landes Schleswig-Holstein (FeuVO)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in der Fassung vom 12.08.2004 (BGBl. IS 2179) zuletzt geändert am 18.10.2017

Richtlinien:

- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ (SchulbauR)
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (MLüAR)
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Lüftungsanlagen (MLAR)
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöLüRL)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
-

Sonstige:

- Die vorhandenen Kindertageseinrichtungen werden neben der SchulbauR auch in Anlehnung an den Bauprüfdienst (BPD) 2018-5: „Brandschutztechnische Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BPD Kindertageseinrichtungen)“ beurteilt.

In dieser Aufzählung sind nur die wesentlichen Rechtsgrundlagen aufgeführt.

1.4 Baubeschreibung

Der bestehende, gegliederte Gebäudekomplex des Gemeindezentrums Heidgraben besteht aus mehreren Nutzungseinheiten und wurde in mehreren Bauabschnitten in massiver Bauweise errichtet.

Die vorliegenden Bestands- und Genehmigungsunterlagen geben keinen Aufschluss über das Errichtungsjahr. Bekannt ist jedoch, dass im Jahre 1981 zwei Erweiterungsbauten im Bereich des Mehrzweckraumes entstanden.

1986 erfolgte ein Feuerwehrhausanbau mit Schulungs- und Sozialräumen, sowie einer Atemschutzwerkstatt, dicht gefolgt von einer Erweiterung der Sporthalle um einen Geräteraum und Kindergarten (KiGa III) im Jahre 1987/1988.

Im April 1994 entstand der Erweiterungsbau des heutigen KiGa II. 1995 wurde dessen Brandwand verlegt.

Im Jahr 2000 wurde die Küche, sowie das damalige Sitzungszimmer erweitert. Im Jahr 2018 wurde dann das Sitzungszimmer zur Essensausgabe für die Grundschüler umgenutzt.

Gebäudeabmessungen

Länge	ca. 70,00 m
Breite	ca. 47,00 m
Höhe Traufe	von 3,00 m bis 6,20 m
Brutto-Grundfläche	2060 m ²
Nutzfläche	1972,20 m ²

Gebäudekonstruktion:

Geschosse	1-geschossig
Brandabschnitte	2
Nutzungseinheiten	6 (3x Kindergarten, Sporthalle, Gemeindesaal, Feuerwehr)
Dach	Flachdächer in harter Bedachung
Dachneigung	2% Gefälle
Dacheindeckung	Bituminöse Eindichtung / Bitumenschweißbahn
Außenwände EG	zweischaliges Mauerwerk
Innenwände	Mauerwerk
Decken	Holzbalken mit Abhangdecke
Treppen	-
Fenster	Kunststofffensterelemente
Türen	Stahl-, Holz und Kunststofftüren

Außenanlagen

Das Gebäude befindet sich im Ortskern von Heidgraben angrenzend an die Uetersener Straße im Wohngebiet. Umliegend befindet sich unmittelbar die Grundschule, sowie weitere Wohnbebauung. Erschlossen wird das Gebäude über die Uetersener Straße.

Von den Außentüren des Gebäudes führen befestigte Wege stufenlos auf die öffentlichen Verkehrsflächen. Für den Bedarfsfall ist derzeit ein ausgewiesener Sammelplatz auf dem

Spielplatz im Bereich eines Spielgerätes vorhanden. Ein weiterer wird auf dem Parkplatz vor dem Gemeindezentrum vorgesehen.

1.5 Betriebsbeschreibung / Personenaufkommen

Das betrachtete Gemeindezentrum wird aufgrund seiner unterschiedlichen Nutzungseinheiten sehr vielfältig genutzt.

1. Die Kindertagesstätten sind als Tageseinrichtungen für Kinder- und Krippenkinder ausgelegt (Öffnungszeiten von Montag bis Freitag (07.00 – 16:00 Uhr). Es befinden sich Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren in den Einrichtungen, denen ein unterschiedliches Schutzniveau zugeordnet werden muss.

Personenaufkommen während der Betriebszeit:

KiGa II	Schneeglöckchen-Elementargruppe: 20 Kinder (3-6 Jahre) + 2 Betreuer
KiGa III	Mäuschengruppe (Krippe): 10 Kinder (0-3 Jahre) + 2 Betreuer
KiGa IV	Blumengruppe: 15 Kinder (3-6 Jahre) + 2 Betreuer
	Sonnengruppe: 20 Kinder (3-6 Jahre) + 2 Betreuer

2. Der Nutzungsbereich Saal / Mehrzweckraum wird für die unterschiedlichsten Veranstaltungen verwendet und ist auch durch Bürgerinnen und Bürger (Ortsfremde) nutzbar. Dort ansässig sind zudem die Liedertafel und eine Theatergruppe. Die enthaltene Mensa dient der Essensausgabe für die Grundschüler und ist während der Schulzeit täglich in Nutzung.

Ein weiterer Teilbereich bildet das Gemeindebüro für Verwaltungszwecke. Öffnungszeiten sind hier Mo 09:00-12:00 Uhr, Mittwoch 15:00-18:00 Uhr und Freitag 16:00-18:30 Uhr.

Personenaufkommen Saal V:

Gemeindebüro: 2 Personen (temporär)
 Mehrzweckraum: nutzbar für max. 380 Personen
 Mensa: während Mittagsbetrieb ca. 50 Personen.

3. Die Sporthalle wird hauptsächlich für den Schulsport, aber auch für sportliche Zwecke durch verschiedene Vereine genutzt. Eine Zuordnung als Versammlungsstätte findet nicht statt. Es wird hier von einem max. Personenaufkommen von 50 Personen ausgegangen.
4. Die Freiwilligen Feuerwehr verfügt über eine Fahrzeughalle mit zwei Einstellplätzen. Im Bereich Feuerwehr ist zudem die Dorfbücherei und ein Schulungsraum untergebracht. Derzeit befindet sich ein Neubau des Feuerwehrhauses in Planung. Für die jetzige brandschutztechnische Betrachtung wird die aktuelle Nutzungssituation angenommen. Sofern eine neue Nutzung bekannt bzw. umgesetzt werden soll, sind die brandschutztechnischen Belange für die neue Nutzung erneut zu betrachten und dieses Brandschutzkonzept anzupassen.

Gebäudenutzung	Erdgeschoss	<ul style="list-style-type: none"> - 3x Kindergarten (tlw. mit Krippengruppen) - Mehrzweckraum als Versammlungsstätte für unterschiedlichste Veranstaltungen - Sporthalle für Schul- und Vereinssport - Freiwillige Feuerwehr inkl. Dorfbücherei
-----------------------	-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.6 Brandgefahrenermittlung

Brandentstehungspotentiale

Im betrachteten Gebäude sind folgende Brandentstehungspotenziale vorstellbar:

- Technischer Defekt an der Heizungsanlage
- Technischer Defekt an der elektrischen Anlage, Geräten oder der Beleuchtungstechnik
- Unachtsamer Umgang mit elektrischen Geräten
- Unachtsamer Umgang mit entflammbareren Reinigungsmitteln
- Unachtsamer Umgang mit offenen Flammen, Funken oder Glut
- Des Weiteren ist Brandstiftung als Brandentstehungspotential aufzuführen.

Brandlasten und Brandgefahr

Als Brandbelastung wird die Wärmemenge bezeichnet, die bei der vollständigen Verbrennung aller in einem Brandabschnitt vorhandenen brennbaren Stoffe, bezogen auf die Grundfläche des Abschnitts, frei wird (Maßeinheit: kWh/m²).

Die Ermittlung der Brandbelastung gibt Aufschluss über die Brandgefährdung des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile.

Eine erhöhte Brandgefahr kann unabhängig von der Brandlast zu besonderen Schutzmaßnahmen führen.

Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr

Für nachfolgend aufgeführte Räume ist von erhöhter Brandgefahr auszugehen:

Erdgeschoss

-

Brandausbreitungspotentiale auf Nachbargebäude

Zur Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Nachbargebäude sind nach § 6 (1) LBO vor Außenwänden von Gebäuden Flächen von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten (Abstandsflächen).

Die Tiefe der Abstandfläche beträgt gem. § 6 (5) LBO $0,4 \times H$, mindestens 3 m.

H ist die Wandhöhe von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Wand – Dachhaut.

Der erforderliche Mindestabstand zu den Grenzen des Baugrundstücks bzw. zur benachbarten Bebauung beträgt:

$$H = 6,20 \text{ m}$$

$$0,4 \times H = 2,48 \text{ m bzw. mind. } 3,00 \text{ m}$$

Der ermittelte Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden ist umlaufend eingehalten.

2. Bauordnungsrechtliche Einordnung

Bei Betrachtung des Gebäudes mit mehr als zwei Nutzungseinheiten und Nutzungseinheitsgrößen von insgesamt mehr als 400 m² BGF und der Höhe von OK Fertigfußboden bis zu 7,00 m des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über Terrain, handelt es sich gemäß § 2 (3) LBO um ein Gebäude der

Gebäudeklasse 3.

Zudem handelt es sich gemäß § 51 Abs.2 Nr. 11 LBO bei **Tageseinrichtungen für Kinder** um einen

ungeregelten Sonderbau.

Der Bereich Mehrzweckraum / Saal V wird gem. § 51 Abs.2 Nr. 7a LBO als **Versammlungsstätte** eingeordnet. Dabei handelt sich um einen,

geregelten Sonderbau.

Die Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt formell die Voraussetzungen als geschlossene, oberirdische **Kleingarage** (Nutzfläche 92m²) i.S. der GarVO. Daher werden die Anforderungen der GarVO für die Fahrzeughalle berücksichtigt.

Entsprechend gelten zum einen die Anforderungen der LBO, als auch die der aktuellen Versammlungsstättenverordnung vom 11.09.2014 und der Garagenverordnung vom 30.11.2009.

Für Sonderbauten können gemäß § 51 Abs. 1 LBO besondere Anforderungen als auch Erleichterungen gestattet werden, um dem Schutzziel gemäß §§ 3,15 LBO gerecht zu werden.

Das Nutzungskonzept der Sporthalle sieht eine Nutzung ausschließlich für sportliche Zwecke vor und wird nicht für Veranstaltungen im öffentlich-rechtlichen Sinne genutzt. Es erfolgt hierbei keine Zuordnung zu den Regelungen der Versammlungsstättenverordnung.

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über eine Gasbrennwerttherme.
Für den Aufstellraum gilt die Landesverordnung für

Feuerungsanlagen (FeuVO).

Durch die Beschäftigung von Mitarbeitern gilt die

Verordnung für Arbeitsstätten (ArbStättVO)

in der gültigen Fassung mit den

Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3. Baulicher Brandschutz

3.1 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten in

- nichtbrennbar (nb)
- schwerentflammbar (se)
- normalentflammbar (ne)

unterschieden. Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar (ne) sind, dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen normalentflammbar (ne) sind.

Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit in

- feuerbeständig (fb)
- hochfeuerhemmend (hf)
- feuerhemmend (fh)

unterschieden.

Zusätzlich werden Bauteile nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

feuerbeständige Bauteile:

1. Bauteile aus nichtbrennbaren (nb) Baustoffen
2. Tragende und aussteifende Teile nichtbrennbar (nb), bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen.

hochfeuerhemmende Bauteile:

3. Tragende und aussteifende Bauteile aus brennbaren (se/ne) Baustoffen und allseitige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren (nb) Baustoffen haben.

feuerhemmende Bauteile:

4. aus brennbaren (se/ne) Baustoffen

3.2 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Feuerwehr (I)

Dieses Brandschutzkonzept berücksichtigt die brandschutztechnischen Anforderungen für die derzeitig vorhandenen Nutzungen im Gemeindezentrum Heidgraben. Für die Freiwillige Feuerwehr befindet sich aktuell ein Gebäudeneubau in Planung. Sofern eine nachfolgende Nutzung bekannt ist bzw. umgesetzt werden soll, sind die brandschutztechnischen Belange für diese Nutzungseinheit mit Blick auf das Gesamtgebäude neu zu bewerten und anzupassen.

Die nachfolgende Tabelle stellt den bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen den geplanten Ist-Zustand gegenüber:

LBO §	GK 3 (SOLL)	GarVO §	GarVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 28 – Tragende Wände, Stützen					
28 (1)	feuerhemmend	11 (1)	feuerhemmend	Die tragenden Bauteile sind massiv ausgeführt. Die Innenwände bestehen aus Mauerwerk. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgefundenen Gebäudestruktur besteht keine Veranlassung die feuerhemmenden Eigenschaften des Tragwerkes zu bezweifeln.	erfüllt
28 (2)	Im KG feuerbeständig	11 (1)	Im KG feuerbeständig	Kein KG vorhanden	-
§ 29 – Außenwände (AW)					
29 (1)	Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung	-	-	Bestehende AW aus Verblendmauerwerk. Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Keine erhöhten Anforderungen an die Dämmung.	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	GarVO §	GarVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 29 – Außenwände (AW)					
29 (2)	nichttragende AW und nichttragende Teile tragender AWs → nb	8 (1)	AW von Garagen nichtbrennbar	nichttragende AWs und nichttragende Teile tragender AWs bestehen durch den Baustoff Mauerwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen	erfüllt
29 (3)	Oberflächen, Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterkonstruktion → se	-	-	Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Es wird von einer se Konstruktion ausgegangen. Es spricht derzeit nichts dagegen.	erfüllt
§ 30 – Trennwände (TW)					
30 (3)	TW zwischen NE und anders genutzten Räumen → fh	11 (2)	Wände und Decken der Kleingarage gegen andere Räume → fh	Die TW ist massiv ausgeführt. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der Wandstärke von 36cm wird die Wand als feuerhemmende Wand eingestuft.	erfüllt
30 (3)	Zu Räumen mit erh. Brandgefahr → fb	-	-	Nicht vorhanden	-

LBO §	GK 3 (SOLL)	GarVO §	GarVO (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
30 (4)	TW sind bis zur Rohdecke / Dachhaut zu führen	-	-	Es wurden festgestellt, dass die Trennwände derzeit nicht bis zur Dachhaut geführt sind. Diese werden im Zuge der Umsetzung bis unter die Dachhaut aufgemauert. Im Fahrzeughallenbereich ist die TW offensichtlich bis zur Dachhaut geführt worden, da der Gebäudeteil höher ist. Die Bestandssituation ist unbedenklich.	erfüllt
30 (5) BG	Türen in TW zw. NE →fh+ds Gem. BG 62/81.888 vom 16.06.1986 Punkt 20 muss die Öffnung feuerhemmend und selbst-schließend sein.	11 (2) 13(1) Pkt. 2	Feuerhemmende Abschlüsse	Im Bestand ist eine feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür vorhanden.	erfüllt
§ 31 – Brandwände (BW) siehe Kapitel 3.6					
§ 32 – Decken – nicht vorhanden, da erdgeschossiges Gebäude					

LBO §	GK 3 (SOLL)	GarVO §	GarVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 33 - Dächer					
33 (1)	Harte Bedachung	-	-	Die Abdichtung der Flachdächer erfolgte mit Bitumenbahnen. Sofern der Aufbau für eine harte Bedachung DIN 4102-4 entspricht oder ein Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, sind die Anforderungen hinreichend erfüllt. Eine zerstörende Überprüfung des Daches ist nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Aus der Genehmigungsunterlage geht der Dachaufbau wie folgt hervor: <ul style="list-style-type: none"> - Papplagen - 12cm Dämmung - Trapezbleche auf Holzleimbändern - Abgeh. Decke F30 	erfüllt
33 (2)	Anf. an weiche Bedachung	-	-	Nicht. vorhanden	-
33 (6)	Dächer von traufseitig aneinandergestellten Gebäuden → fh von innen nach außen	-	-	Nicht vorhanden	-
33 (7)	Dächer von Anbauten im Bereich von 5m → fh von unten	-	-	Wand zwischen Fahrzeughalle und Kiga ist eine Wand mit Feuerwiderstand. Somit nicht erforderlich.	erfüllt
§ 34 – Rettungswege siehe Kapitel 3.7					
§ 35 – Treppen – nicht vorhanden, da erdgeschossig					

LBO §	GK 3 (SOLL)	GarVO §	GarVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 36 – Notwendige Treppenräume, Ausgänge – nicht vorhanden, da erdgeschossig, es wird lediglich Absatz 2 nachgewiesen					
36 (2)	Von jeder Stelle Aufenthaltsraum sowie KG Ausgang in notw. TRH oder ins Freie → ≤ 35m	-	-	Ausgang ins Freie ≤ 35m, siehe beiliegenden Brandschutzplan	erfüllt
§ 37 – Notwendige Flure, offene Gänge					
37 (1)	Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich	-	-	Es ist kein notwendiger Flur erforderlich, da alle vorhandenen Aufenthaltsräume einen direkten Ausgang ins Freie vorweisen. Eine Änderung aufgrund einer späteren unterschiedlichen Nutzung muss neu betrachtet werden.	-

Im Zuge der Baumaßnahme werden durch Bauteilöffnungen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen überprüft und ggf. nachgearbeitet.

3.3 Bauteilnachweis Nutzungseinheiten Kindergarten (II, III, IV)

Die nachfolgende Tabelle stellt den bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen den geplanten Ist-Zustand gegenüber:

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 28 - Tragende Wände, Stützen			
28 (1)	feuerhemmend	Die tragenden Bauteile sind massiv ausgeführt. Die Innenwände bestehen aus Mauerwerk. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgefundenen Gebäudestruktur besteht keine Veranlassung, die feuerhemmenden Eigenschaften des Tragwerkes zu bezweifeln.	erfüllt
28 (2)	Im KG feuerbeständig	Kein KG vorhanden	-
§ 29 – Außenwände (AW)			
29 (1)	Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung	Bestehende AW aus Verblendmauerwerk. Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Keine erhöhten Anforderungen an die Dämmung.	erfüllt
29 (2)	nichttragende AW und nichttragende Teile tragender AWs → nb	nichttragende AWs und nichttragende Teile tragender AWs bestehen durch den Baustoff Mauerwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen	erfüllt
29 (3)	Oberflächen, Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterkonstruktion → se	Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Es wird von einer se Konstruktion ausgegangen. Es spricht derzeit nichts dagegen.	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 30 – Trennwände (TW)			
30 (3)	TW zwischen NE und anders genutzten Räumen → fh	Die TW sind massiv ausgeführt. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der Wandstärke von 10 / 17,5 / 24cm wird die Wand als feuerhemmende / feuerbeständige Wand eingestuft.	erfüllt
30 (3)	Zu Räumen mit erh. Brandgefahr → fb	Nicht vorhanden	-
30 (4)	TW sind bis zur Rohdecke / Dachhaut zu führen	Die Trennwände sind derzeit nicht bis zur Dachhaut geführt. Im Zuge der Umsetzung und Sanierung des Daches werden diese bis zur Dachhaut aufgemauert.	erfüllt
30 (5)	Türen in TW zw. NE →fh+ds	Keine Türen in den Trennwänden vorhanden	-
BPD 6.2.4	FH + RD +S		
§ 31 - Brandwände (BW) siehe Kapitel 3.6			
§ 32 - Decken – nicht vorhanden, da erdgeschossiges Gebäude			

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 33 - Dächer			
33 (1)	Harte Bedachung	Die Abdichtung der Flachdächer erfolgte mit Bitumenbahnen. Sofern der Aufbau für eine harte Bedachung DIN 4102-4 entspricht oder ein Verwendbarkeits-nachweis vorliegt, sind die Anforderungen hinreichend erfüllt. Eine zerstörende Überprüfung des Daches ist nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Aus der Genehmigungsunterlage geht der Dachaufbau wie folgt hervor: <ul style="list-style-type: none"> - 3-Lagen Pappe - Schalung - Konterlattung - Keilbohlen - Holzbalken dazw. Wärmedämmung - Abgeh. Decke F30 	erfüllt
33 (2)	Anf. an weiche Bedachung	Nicht. vorh.	-
33 (6)	Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden → fh von innen nach außen	Nicht vorh.	-
33 (7)	Dächer von Anbauten im Bereich von 5m → fh von unten	Wand zwischen KiGa IV und Fahrzeughalle Feuerwehr ist eine Wand mit Feuerwiderstand. Somit nicht erforderlich. Wände zwischen KiGa II / KiGa IV und Saal V liegen auf einer Höhe → nicht erf. Wand zwischen KiGa III und NE Turnhalle liegen auf einer Höhe → nicht erf.	erfüllt
§ 34 – Rettungswege siehe Kapitel 3.7			
§ 35 – Treppen - nicht vorhanden, da erdgeschossig			

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 36 – Notwendige Treppenräume, Ausgänge – <i>nicht vorhanden, da erdgeschossig, es wird lediglich Absatz 2 nachgewiesen</i>			
36 (2)	Von jeder Stelle Aufenthaltsraum sowie KG Ausgang in notw. TRH oder ins Freie → ≤ 35m	Ausgang ins Freie ≤ 35m, siehe beiliegenden Brandschutzplan	erfüllt
§ 37 – Notwendige Flure, offene Gänge – <i>aufgrund NE-Größen ≤ 200m² nicht erforderlich</i>			

Im Zuge der Baumaßnahme werden durch Bauteilöffnungen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen überprüft und ggf. nachgearbeitet.

3.4 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Saal (V)

An die Nutzungseinheit Saal (V) werden Anforderungen aus der LBO und der Versammlungsstättenverordnung gestellt.

Die nachfolgende Tabelle stellt den bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen den geplanten Ist-Zustand gegenüber:

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 28 – Tragende Wände, Stützen					
28 (1)	feuerhemmend	3 (1)	feuerhemmend	Die tragenden Bauteile sind massiv ausgeführt. Die Innenwände bestehen aus Mauerwerk. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgefundenen Gebäudestruktur besteht keine Veranlassung, die feuerhemmenden Eigenschaften des Tragwerkes zu bezweifeln.	erfüllt
28 (2)	Im KG feuerbeständig	11 (1)	Im KG feuerbeständig	Kein KG vorhanden	-
§ 29 – Außenwände (AW)					
29 (1)	Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung	-	-	Bestehende AW aus Verblendmauerwerk. Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Keine erhöhten Anforderungen an die Dämmung.	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 29 – Außenwände (AW)					
29 (2)	nichttragende AW und nichttragende Teile tragender AWs → nb	3 (2)	AW von mehrgeschossigen V-Stätten → nb	nichttragende AWs und nichttragende Teile tragender AWs bestehen durch den Baustoff Mauerwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen	erfüllt
29 (3)	Oberflächen, Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterkonstruktion → se	-	-	Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Es wird von einer se Konstruktion ausgegangen. Es spricht derzeit nichts dagegen.	erfüllt
§ 30 – Trennwände (TW)					
30 (3)	TW zwischen NE und anders genutzten Räumen → fh	3 (3)	Abschluss von Vers.-Raum → fh	Die TW sind massiv ausgeführt. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der Wandstärke von 24cm werden die Wände als feuerhemmende Wände eingestuft.	erfüllt
30 (3)	TW zu Räumen mit erh. Brandgefahr → fb	-	-	Nicht vorhanden	-

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 30 – Trennwände (TW)					
30 (4)	TW sind bis zur Rohdecke / Dachhaut zu führen	-	-	Die Trennwände zwischen Nutzungseinheiten als auch der Abschluss des V-Raumes sind nicht bis zur Dachhaut geführt. Im Zuge der Dachsanierung und der Umsetzung der offenen brandschutztechnischen Maßnahmen werden die Wände bis unter die Dachhaut aufgemauert.	erfüllt
30 (5)	Türen in TW zw. NE →fh+ds	9 (2)	In inneren fh. TW →Rauchdicht + Selbstschließend; in BW → feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend	In den TW zwischen NE sind keine Türen vorh. Die Türen angrenzend an den Vers.-Raum weisen derzeit keine rauchdichten- und selbstschließenden Eigenschaften auf. Diese werden ausgetauscht. Die Türen in der hochfeuerhemmenden Wand werden als FH-RD-S-Türen ausgebildet.	erfüllt
§ 31 – Brandwände (BW) siehe Kapitel 3.6					
§ 32 – Decken – nicht vorhanden, da erdgeschossiges Gebäude					

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 33 - Dächer					
33 (1)	Harte Bedachung	4 (1)	Oberer Abschluss von V-Räumen → fh oder ohne Anforderung, wenn Trennung fb	Die Abdichtung der Flachdächer erfolgte mit Bitumenbahnen. Sofern der Aufbau für eine harte Bedachung DIN 4102-4 entspricht oder ein Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, sind die Anforderungen hinreichend erfüllt. Das bestehende Dachtragwerk oberhalb des V-Raumes entspricht keinen feuerhemmenden Anforderungen. Zudem ist auch keine feuerbeständige Trennung zwischen - Raum und Dach vorhanden, sodass keine Anforderungen an das Dachtragwerk bestehen würden. Aufgrund der optimalen Rettungswegsituation innerhalb des V-Raumes und dem Einbau einer Alarmierungseinrichtung zur frühzeitigen und schnellstmöglichen Warnung der sich im Gebäude aufhaltenden Personen wird von der brandschutztechnischen Ertüchtigung de Dachtragwerkes abgesehen und ein Abweichungsantrag gestellt- Aus der Baubeschreibung in der Genehmigungsunterlage	Abweichung

				geht der Dachaufbau wie folgt hervor: <ul style="list-style-type: none"> - 3-lagig Bitumenbahn - Schalung - Holzbalkenlage - Deckenunterseite fb / fh 	
33 (2)	Anf. an weiche Bedachung	-	-	Nicht. vorhanden	-

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 33 - Dächer					
33 (6)	Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden → fh von innen nach außen	-	-	Nicht vorhanden	-
33 (7)	Dächer von Anbauten im Bereich von 5m → fh von unten	-	-	Die Unterseite der Holzbalken im 5m-Bereich zur Turnhalle sind feuerhemmend von unten zu bekleiden. Ein Nachweis über eine bestehende feuerhemmende Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Es ist eine Überprüfung vorzunehmen. Sollte die Decke keiner feuerhemmende Feuerwiderstandsfähigkeit von unten entsprechen, wird sie im Zuge der Bauausführung ertüchtigt.	erfüllt
§ 34 – Rettungswege siehe Kapitel 3.7					
§ 35 – Treppen – nicht vorhanden, da erdgeschossig					
§ 36 – Notwendige Treppenräume, Ausgänge – nicht vorhanden, da erdgeschossig, es wird lediglich Absatz 2 nachgewiesen					
36 (2)	Von jeder Stelle Aufenthaltsraum sowie KG Ausgang in notw. TRH oder ins Freie → ≤ 35m	-	-	Ausgang ins Freie ≤ 35m, siehe beiliegenden Brandschutzplan	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
§ 37 – Notwendige Flure, offene Gänge					
37 (1)	Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich	-	-	Aufgrund der NE-Größe von ca. 546m ² ist ein notw. Flur erforderlich. Die Nutzung ist im Brandfall nicht ausreichend lange möglich, da sich div. Brandlasten im notw. Flur befinden. Die Unterdecke besteht zudem aus einer Holzvertäfelung, die in ausreichender Dicke aus nb Baustoffen bekleidet wird. Der notw. Flur dient lediglich als einer der beiden geforderten Rettungswege. Gem. ABGF „Empfehlung zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen“ können daher Brandlasten gem. Seite 3 geduldet werden. Hierzu wird ein Abweichungsantrag gestellt.	Abweichung
37 (2)	Breite notw. Flur für größten zu erwartenden Verkehr	7 (4)	≥ 1,20 m	Flurbreite ca. 2,30m	erfüllt
	Stufenfolge ≥ 3			Keine Stufen vorh.	erfüllt
37 (3)	Rauchabschnittstrennung ≤ 30 m			Flurgesamtlänge kleiner als 30m. Rauchabschnittstrennung nicht erf.	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
37 (3)	Abschlüsse sind bis zur Rohdecke zu führen, bis Unterdecke zulässig, wenn Unterdecke feuerhemmend ist			Nicht erforderlich	erfüllt
37 (3) LBO	Stichflure ≤ 15 m			Keine Stichflure vorh.	-
37 (4)	<p>Wände → fh</p> <p>Wände KG → fb</p> <p>Führung bis Rohdecke bzw. Dachhaut,</p> <p>Führung bis zur Unterdecke möglich, wenn Unterdecke → fh</p>		-	<p>Die Flurwände bestehen aus Mauerwerk. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgefundenen Struktur des Flures besteht keine Veranlassung, das Tragwerk zu hinterfragen und zu untersuchen. Die Umfassungswände des notw. Flures sind nicht bis zur Dachhaut geführt. Die Wände werden im Zuge der Dachsanierung ertüchtigt und bis zur Dachhaut aufgemauert. Alternativ wird eine feuerhemmende Unterdecke, die einer Feuerbeaufschlagung von oben und unten standhält eingebaut.</p>	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	VStättVO §	VStättVO (SOLL)	Mindestanforderung (IST)	Bem.
37 (4)	Öffnungen in Flurwänden → dichtschl. Öffnungen zu Lagerbereichen im KG → T30		-	dichtschießend Nicht vorh.	erfüllt -
37 (5)	Notw. Flure als offene Gänge vor AW, Anforderungen wie (4). Fenster ab BRH 0,90 m			Nicht vorh.	-
37 (6)	Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe → nb		-	Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe → nb	erfüllt
37 (6)	Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen müssen Bekleidung aus nb Baustoffen in ausr. Dicke haben			Die derzeitigen Holzdecken werden mit einer Bekleidung aus nb Baustoffen in ausreichender Dicke bekleidet. Alternativ wird. Ggf. eine feuerhemmende Unterdecke, die einer Feuerbeaufschlagung von oben und unten standhält eingebaut.	erfüllt

Im Zuge der Baumaßnahme werden durch Bauteilöffnungen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen überprüft und ggf. nachgearbeitet.

3.5 Bauteilnachweis Nutzungseinheit Turnhalle (VI)

Die nachfolgende Tabelle stellt den bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen den geplanten Ist-Zustand gegenüber:

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 28 - Tragende Wände, Stützen			
28 (1)	feuerhemmend	Die tragenden Bauteile sind massiv ausgeführt. Die Innenwände bestehen aus Mauerwerk. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgefundenen Gebäudestruktur besteht keine Veranlassung, die feuerhemmenden Eigenschaften des Tragwerkes zu bezweifeln.	erfüllt
28 (2)	Im KG feuerbeständig	Kein KG vorhanden	-
§ 29 – Außenwände (AW)			
29 (1)	Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung	Bestehende AW aus Verblendmauerwerk. Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Keine erhöhten Anforderungen an die Dämmung.	erfüllt
29 (2)	nichttragende AW und nichttragende Teile tragender AWs → nb	nichttragende AWs und nichttragende Teile tragender AWs bestehen durch den Baustoff Mauerwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen	erfüllt
29 (3)	Oberflächen, Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterkonstruktion → se	Zur Dämmung liegen keine Angaben vor. Es wird von einer se Konstruktion ausgegangen. Es spricht derzeit nichts dagegen.	erfüllt

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 30 – Trennwände (TW)			
30 (3)	TW zwischen NE und anders genutzten Räumen → fh	Die TW sind massiv ausgeführt. Ein Nachweis der feuerhemmenden Ausführung liegt nicht vor, entspr. Pläne zur Ausführung konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden. Die Überprüfung des Tragwerkes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der Wandstärke von 24cm wird die Wand als feuerhemmende Wand eingestuft.	erfüllt
30 (3)	Zu Räumen mit erh. Brandgefahr → fb	Nicht vorhanden	erfüllt
30 (4)	TW sind bis zur Rohdecke / Dachhaut zu führen	Es wurden keine bauwerkszerstörenden Bauteilöffnungen im Bereich der Turnhalle vorgenommen. Vermutlich sind die Trennwände auch hier nicht bis zur Dachhaut geführt. Im Zuge der Dachsanierung bzw. Umsetzung von brandschutztechn. Maßnahmen werden die Wände ertüchtigt.	erfüllt
30 (5)	Türen in TW zw. NE →fh+ds	Nicht vorhanden.	-
§ 31 - Brandwände (BW) siehe Kapitel 3.6			
§ 32 - Decken – nicht vorhanden, da erdgeschossiges Gebäude			

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 33 - Dächer			
33 (1)	Harte Bedachung	Die Abdichtung der Flachdächer erfolgte mit Bitumenbahnen. Sofern der Aufbau für eine harte Bedachung DIN 4102-4 entspricht oder ein Verwendbarkeits-nachweis vorliegt, sind die Anforderungen hinreichend erfüllt. Eine zerstörende Überprüfung des Daches ist nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Aus der Genehmigungsunterlage geht der Dachaufbau wie folgt hervor: <ul style="list-style-type: none"> - Papplagen - Schalung - Keilbohlen - Holzbalken - Deckenverkleidung mit Rigips-FS-Platten 	erfüllt
33 (2)	Anf. an weiche Bedachung	Nicht. vorh.	-
33 (6)	Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden → fh von innen nach außen	Nicht vorh.	-
33 (7)	Dächer von Anbauten im Bereich von 5m → fh / fb von unten	Aufgrund der gleichen Nutzungseinheit und der Zusammengehörigkeit des Umkleidebereiches zu der Sporthalle sind hier keine zusätzlichen Bekleidungen erforderlich.	erfüllt
§ 34 – Rettungswege siehe Kapitel 3.7			
§ 35 – Treppen - nicht vorhanden, da erdgeschossig			

LBO §	GK 3 (SOLL)	Mindest- anforderung (IST)	Bem.
§ 36 – Notwendige Treppenräume, Ausgänge – <i>nicht vorhanden, da erdgeschossig, es wird lediglich Absatz 2 nachgewiesen</i>			
36 (2)	Von jeder Stelle Aufenthaltsraum sowie KG Ausgang in notw. TRH oder ins Freie → ≤ 35m	Ausgang ins Freie ≤ 35m, siehe beiliegenden Brandschutzplan	erfüllt
§ 37 – Notwendige Flure, offene Gänge – <i>nicht erforderlich, da Sporthalle einziger Aufenthaltsraum ist mit direktem Ausgang ins Freie. Umkleideräume etc. werden nicht als Aufenthaltsräume angesetzt.</i>			

Im Zuge der Baumaßnahme werden durch Bauteilöffnungen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen überprüft und ggf. nachgearbeitet.

3.6 Brandabschnitte

Innere Brandwände sind gem. § 31 (2) Punkt 2 LBO in Abständen von nicht mehr als 40 m anzuordnen.

Im vorliegenden Fall beträgt die Gebäudelänge bei Betrachtung von West nach Ost ca. 70,00 m, bei Betrachtung von Nord nach Süd ca. 47,00 m.

Aufgrund der Abmessungen ist die Ausbildung von Brandabschnitten erforderlich. Die Brandabschnittslänge von ca. 70,00 m wird nach ca. 40,00 m durch eine Wand, die anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend ist, getrennt. Die Wand wird bis zur Dachhaut geführt. In der Vertikalen wird auf eine Brandabschnittstrennung verzichtet. Aufgrund der unterschiedlichen, zellartigen Nutzungseinheiten und jeweiligen feuerhemmenden Trennung, besteht seitens des Aufstellers kein Handlungsbedarf. Dazu wird ein Abweichungsantrag gestellt.

Die Türen in der Wand, die anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend sind, werden im Saal als feuerhemmend, rauchdichte- und selbstschließende Türen gem. § 9 (1) VStättVO eingebaut. Die vorhandenen Lichtkuppeln und Öffnungen sind mindestens 1,25 m von der Wand, die anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend ist, entfernt.

3.7 Rettungswege

Nutzungseinheit Feuerwehr (I):

Der Schulungsraum verfügt über einen eigenen Ausgang ins Freie, der als erster Rettungsweg herangezogen wird. Der zweite Rettungsweg führt über das Foyer nach draußen. Für die Fahrzeughalle ist ein eigener Ausgang ins Freie über die Tore vorhanden. Als zweiter Rettungsweg wird über das Foyer ins Freie geflüchtet.

Nutzungseinheit Kindergarten (II, III, IV):

Alle Gruppenräume verfügen über direkte Notausgänge ins Freie. Die lichten Notausgangsbreiten sind gem. Punkt 5 der SchulbauR $\geq 0,90\text{m}$ vorhanden. Die Notausgänge sind mit Panikbeschlägen gem. DIN EN 179 ausgestattet.

Der zweite Rettungsweg aus den Gruppen und Aufenthaltsräumen führt über die Flure zu den Haupteingängen ins Freie.

Der Haupteingang im KiGa IV hat derzeit keinen Panikbeschlag gem. DIN EN 179. Hier ist ein Drücker innenseitig vorhanden, der ein ungewolltes fliehen der Kinder verhindert. Dieser Beschlag ist zu überarbeiten, sodass ein Fliehen im Gefahrenfall möglich ist. Mittels Fluchttürwächter oder elektronischen Signalgebern bei Türöffnung, können ungewollte Türöffnungen mitgeteilt werden. Alle Notausgänge sind mit hinterleuchteten Rettungszeichenleuchten auszustatten. Im Schlafräum in KiGa III können stattdessen nachleuchtende Rettungszeichen verwendet werden, damit die Nutzung als Schlafräum nicht eingeschränkt wird.

Die Rettungswege des Therapieraumes in KiGa II führen zum einen über die Schneeglöckchengruppe und zum anderen über das Lager. Die Türen aus dem Therapieräum müssen zu jeder Zeit zu öffnen sein.

Nutzungseinheit Saal (V):

(1) Mehrzweckraum

Aufgrund der Größe des Mehrzweckraumes von ca. 220 m² müssen Notausgänge im Lichten von insgesamt 2,40 m zur Verfügung stehen. Es ist eine Breite von 2,40m nachzuweisen.

Vorhandene Notausgänge aus dem Versammlungsraum:

Lage des Notausgangs	Anzahl	Lichte Öffnungsbreite
Nordfassade	1	0,90 m
Südl. Wand zum notw. Flur	1	0,90 m
Südl. Wand zum notw. Flur (2-flg. Tür)	1	2,05 m
Gesamt	3	3,85 m

Die erforderliche Ausgangsbreite von 2,40 m wird mit der vorhandenen Ausgangsbreite von 3,85 m eingehalten.

(2) Mensa

Für die Mensa muss aufgrund der Personenanzahl von 50 Personen eine Notausgangsbreite von 1,20 m zur Verfügung stehen. Die Notausgangstür mit Panikbeschlag in der Südfassade erfüllt diese Anforderung mit einer lichten Breite von 1,30m.

Der zweite Rettungsweg aus der Mensa führt über den notw. Flur und von dort durch den Haupteingang ins Freie.

(3) Gemeindebüro

Für das Gemeindebüro muss eine Notausgangsbreite von 0,875 m zur Verfügung stehen. Die bestehende Tür weist eine lichte Breite von 0,90 m auf. Die Anforderungen sind erfüllt. Als zweiter Rettungsweg aus dem Gemeindebüro wird ein Fenster angesetzt, welches die lichten Öffnungsmaße von mindestens 0,90 x 1,20 m erfüllt. Die Brüstungshöhe darf dabei nicht höher als 1,20 m betragen. Die vorhandenen Fenster verfügen derzeit über ein Unterlicht, sodass die Brüstungshöhe > 1,20 m ist. Mindestens eines der Fenster ist dahingehend zu tauschen, dass die lichten Mindestöffnungsmaße und Brüstungshöhen eingehalten werden.

Nutzungseinheit Turnhalle (VI):

Die Sporthalle allein wird hier als Aufenthaltsraum eingestuft. Der erste Rettungsweg führt hier über den notw. Flur ins Freie. Bei Ansatz von ca. 50 Personen, die sich gleichzeitig in der Sporthalle aufhalten muss, eine Notausgangsbreite von 1,20 m im Lichten zur Verfügung stehen. Auf der Südseite der Sporthalle wird ein zusätzlicher Notausgang mit einer lichten Breite von 1,20 m geschaffen. Die Anforderungen an die Notausgangsbreiten sind erfüllt. Der zweite Rettungsweg führt über den Flur durch die Haupteingangstür ins Freie. Die Ausbildung eines notw. Flures ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit leicht und von innen zu öffnen sein.

Notausgangstüren sind mit Panikbeschlägen gem. DIN EN 179 auszustatten.

Jede Notausgangstür wird mit einer hinterleuchteten Rettungszeichenleuchte gem. DIN 4844 ausgerüstet.

4. Anlagentechnischer Brandschutz

4.1 Alarmierungseinrichtungen

Für das vorliegende Gebäude ist in Anlehnung an die Schulbaurichtlinie lediglich eine Alarmierungseinrichtung für die Nutzungseinheiten des Kindergartens (II, III, IV) gefordert.

Aufgrund der Größe des Versammlungsraumes von $\leq 1.000 \text{ m}^2$ Grundfläche ist eine Alarmierungsanlage nach den Regelungen der VStättVO nicht gefordert.

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Gebäudestruktur und vorhandenen brandschutztechnischen Defiziten, die einer Kompensation bedürfen, ist flächendeckend eine Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr zu installieren. Sie ist nach den Regelungen der DIN VDE 0833-2 und DIN 14675 zu bemessen und zu planen.

Die Gesamtanlage versteht sich als Alarmierungsanlage, die jeder Nutzungseinheit die Möglichkeit der Alarmierung gibt. Die Kindergartenbereiche sind mit Rauchmeldern i.S. der DIN VDE V 0826-2 zu überwachen. Zwischendeckenbereiche bleiben hier außen vor.

In der Nutzungseinheit Feuerwehr (I) ist die Dorfbücherei mittels Rauchmelder zu überwachen. Eine Rauchmelderüberwachung für die übrigen Nutzungseinheiten (Saal (V), Turnhalle (VI)) ist nicht vorgesehen.

Die Bemessung und Auslegung der technischen Bauteile, der Verlegung und Anordnung erfolgt durch eine gesonderte Fachplanung.

4.2 Brandmeldeanlage

Der Einbau einer Brandmeldeanlage ist für das betrachtete Gebäude nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

4.3 Rauchwarnmelder

Bauordnungsrechtlich ist der Einbau von Rauchwarnmeldern nicht erforderlich.

4.4 Aufzüge

Nicht vorhanden.

4.5 Feuerlöscheinrichtungen

Der Einbau von Feuerlöscheinrichtungen ist für das betrachtete Gebäude nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

4.6 Automatische Löschanlage

Der Einbau einer automatischen Löschanlage ist für das betrachtete Gebäude nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

4.7 Tragbare Feuerlöscher

Gemäß ASR A2.2 wird das Gebäude zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mit tragbaren Feuerlöschern nach DIN EN 3 in erforderlicher Anzahl und stets einsatzbereitem Zustand ausgestattet.

Die tragbaren Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

Festlegung der Brandklassen gem. DIN EN 2: Brandklasse A, B

Die Brandgefahr ist aufgrund der Nutzung des Gebäudes als gering einzustufen.

Für die Nutzungseinheit Feuerwehr ergeben sich für 291m ² :	= 15 LE
Für die Nutzungseinheiten Kindergarten ergeben sich <u>jeweils</u> :	= 12 LE
Für die Nutzungseinheit Saal ergeben sich für 528m ² :	= 24 LE
Für die Nutzungseinheit Turnhalle ergeben sich für 737m ² :	= 30 LE

Die Anbringungsorte der tragbaren Feuerlöscher werden gut einsehbar und ständig freigehalten, sowie nach den Vorgaben der ASR A1.3 gut sichtbar beschildert.

Zur Berücksichtigung der erhöhten Brandgefahr in der Küche, ist die Vorhaltung von zusätzlich 2 Feuerlöschern der Brandklasse F in der Küche vorzusehen.

Sollte die Anzahl der bestehenden Feuerlöscher die erforderliche Anzahl der Löschmitteleinheiten nicht abdecken, so sind weitere Feuerlöscher zu beschaffen.

4.8 Anforderungen an Lüftungsanlagen

Die Nutzungseinheit Saal (V) verfügt über eine Lüftungsanlage. Alle Kanal- und Leitungsdurchführungen durch brandschutzqualifizierte Wände und Decken erfolgen nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (MLüAR).

Die Bemessung und Auslegung der technischen Bauteile, der Verlegung und Anordnung erfolgt durch eine gesonderte Fachplanung.

4.9 Anforderungen an Leitungsanlagen

Entsprechend den Forderungen des § 41 LBO Leitungsanlagen in und durch Wände und Decken, sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die verbleibenden Querschnitte die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, Durchführungen werden entsprechend der brandschutztechnischen Klassifizierung des Bauteils hergestellt.

Die Planung und Ausführung erfolgt nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR).

Die Bemessung und Auslegung der technischen Bauteile, der Verlegung und Anordnung erfolgt durch eine gesonderte Fachplanung.

4.10 Sicherheitsbeleuchtung

Nutzungseinheit Feuerwehr (I):

Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit akkugepufferten Einzelbatterieleuchten in Dauerschaltung in allen Rettungswegen und Notausgängen sichergestellt.

Nutzungseinheit Kindergarten (II, III, IV):

Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit akkugepufferten Einzelbatterieleuchten in Dauerschaltung in allen Rettungswegen und Notausgängen sichergestellt. Lediglich für den Schlafräum in KiGa III ist ein langnacheuchtendes Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 701 ausreichend.

Nutzungseinheit Saal (V):

Für die Versammlungsstätte ist eine Sicherheitsbeleuchtung im Versammlungsraum und allen übrigen Räumen für Besucherinnen und Besucher (z.B. Foyers, Garderoben, Toiletten), sowie im notwendigen Flur und Ausgängen ins Freie vorhanden. Die Rettungszeichenleuchten sind in die Sicherheitsbeleuchtung integriert.

Nutzungseinheit Turnhalle (VI):

Die Sicherheitsbeleuchtung ist mit akkugepufferten Einzelbatterieleuchten in Dauerschaltung in allen Rettungswegen und Notausgängen sichergestellt.

Bei der Bemessung bzw. Auslegung ist darauf zu achten, dass die Rettungswege und andere Rettungseinrichtungen ausreichend beleuchtet sind und eindeutig zu erkennen und sicher zu benutzen sind.

Die Überprüfung, Bemessung und Auslegung der technischen Bauteile, der Verlegung und Anordnung erfolgt durch eine gesonderte Fachplanung.

4.11 Sicherheitsstromversorgung

Für die Alarmierungsanlage, Rettungszeichenleuchten und auch Sicherheitsleuchten ist eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich und wird sichergestellt.

4.12 Blitzschutzanlage

Auf dem betrachteten Gebäude ist derzeit nur auf der Sporthalle eine Blitzschutzanlage vorhanden. Diese ist auf das gesamte Gebäude zu erweitern und den geltenden Vorschriften anzupassen. Es wird ein äußerer und innerer Blitzschutz gem. VDE 0185-305 gewährleistet.

Die Bemessung und Auslegung der technischen Bauteile, der Verlegung und Anordnung erfolgt durch eine gesonderte Fachplanung.

4.13 Entrauchung, Belüftung

Nutzungseinheit Feuerwehr (I):

Nicht erforderlich.

Nutzungseinheit Kindergarten (II, III, IV):

Nicht erforderlich.

Nutzungseinheit Saal (V):

Gem. § 16 (2) VStättVO wird der Versammlungsraum zur Rauchableitung Öffnungen im Dach haben, die einen freien Querschnitt von 1% der Grundfläche haben.

Bei der zu betrachtenden Grundfläche von $220\text{m}^2 \times 0,01$ ist ein geometrischer Öffnungsquerschnitt von **2,2m²** sicherzustellen. Als Zuluftfläche wird die Eingangstür in der Nordfassade angesetzt. Die Abmessungen der Tür sind mit $0,90 \times 2,00\text{m} = 1,80\text{m}^2$ ausreichend.

Nutzungseinheit Turnhalle (VI):

Gem. VStättVO § 16 (1) müssen neben Versammlungsräumen auch Aufenthaltsräume $> 50\text{m}^2$ zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Die freien Öffnungsquerschnitte der Fenster im oberen Raumdrittel werden 2 % der Grundfläche entsprechen. Bei der zu betrachtenden Grundfläche von ca. $301\text{m}^2 \times 0,02$ ist ein geometrischer Öffnungsquerschnitt von **6,02m²** sicherzustellen. Als Zuluftflächen werden die Eingangstür in der Südfassade und die Notausgangstür im Geräteraum angesetzt. Die Abmessungen der Türen sind mit $1,20 \times 2,00 + 2,12 \times 2,00 = 6,64 \text{m}^2$ ausreichend.

Hinweis:

Die Öffnungen zur Rauchableitung geben lediglich der Feuerwehr im Einsatzfall die Möglichkeit den entstandenen Brandrauch aus dem Raum befördern zu können. Die Bedienung bzw. Öffnungseinrichtungen können mechanisch oder elektrisch etc. ausgeführt werden. Bei elektrischer Ausführung ist darauf zu achten, dass beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Bedienung weiterhin sichergestellt ist (Einbau eines zus. Akkus).

4.14 Durchdringung von Wänden und Decken mit Feuerwiderstandsdauer

Nach § 41 (1) LBO dürfen Leitungen durch klassifizierte, raumabschließende Bauteile nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

Wand- und Deckendurchdringungen mit qualifizierter Feuerwiderstandsdauer mit Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen, Kabelbündel oder Lüftungsleitungen werden mit allgemein bauaufsichtlichen Schotts oder Brandschutzklappen gesichert.

Lüftungsleitungen, sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe haben aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen. Sie sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch gem. § 42 (2) LBO nicht in Treppenträume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Die Planung und Ausführung hat nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen MLAR sowie der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen MLüAR zu erfolgen.

4.15 Lagerung von Abfallstoffen, Gefahrstoffen

Es werden keine Gefahrstoffe über haushaltsüblich hinausgehende Mengen in dem Gebäude gelagert.

Anfallende Abfallstoffe werden außerhalb des Gebäudes in nichtbrennbaren, dichten Abfallbehältern gesammelt und durch Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. Eine vorübergehende Lagerung von Abfallstoffen ist im Gebäude nicht vorgesehen.

4.16 Heizung / Solarthermie

Die Heizzentrale beinhaltet Gasbrennwertthermen zur Versorgung des gesamten Gemeindezentrums mit einer Leistung von ca. 300 kW. Gem. den Anforderungen der Landesverordnung über Feuerungsanlagen (FeuVO) §5 handelt es sich um einen Aufstellraum für Feuerstätten. Der vorliegende Raum wird nicht anderweitig i.S. der FeuVO §5 (1) Punkt 1 genutzt und hat lediglich eine Türöffnung zum Raum WC 2 der Turnhalle. Diese Tür ist als dicht- und selbstschließendes Tür ausgebildet. Zudem kann der Aufstellraum aufgrund des vorhandenen öffenbaren Oberlichtes belüftet werden. Der Raum hat zudem einen eigenen Ausgang ins Freie und verfügt über einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Notschalter, wodurch jederzeit die Feuerstätte abgeschaltet werden kann. Heizöl etc. wird in diesem Raum nicht gelagert.

Solarthermie:

Auf dem Dach der Turnhalle befindet sich eine aufgeständerte Solarthermieanlage. Es ist sicherzustellen, dass durch die Befestigung des Ständers durch die Dachhaut die Anforderungen an die harte Bedachung nicht verloren gehen. Spezielle Anforderungen brandschutztechnischer Art ergeben sich hier für diese Anlage nicht, da das Dach keinen definierten Feuerwiderstand erbringen muss. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen sind Solarthermieanlagen im Hinblick auf Löscharbeiten und Gefahren für die Einsatzkräfte als unproblematisch anzusehen. Bei Zerstörung der Anlage tritt lediglich heißes Wasser oder ein anderer heißer Wärmeträger aus.

5. Organisatorischer Brandschutz

5.1 Flucht- und Rettungspläne

Aufgrund der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes müssen entsprechend der ASR 2.3 Flucht- und Rettungspläne gemäß DIN ISO 23601 aufzustellen und nach Umsetzung von brandschutztechnischen Maßnahmen dem aktuellen Stand anzupassen.

Die Flucht- und Rettungspläne sind im Gebäude an geeigneten, zentralen Stellen aufzuhängen.

5.2 Feuerwehrpläne

Aufgrund der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes werden im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Steinburg Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 angefertigt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

5.3 Brandschutzordnung

Für die Nutzungseinheiten Kindergarten, Saal und Turnhalle wird eine Brandschutzordnung nach DIN 14096-1 angefertigt.

5.4 Prüfung von Sicherheitsanlagen

Folgende technische Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend der Prüfverordnung PrüfVO durch anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig zu überprüfen:

- Alarmierungsanlagen (Versammlungsstätte)
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen (Versammlungsstätte)
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Versammlungsstätte)

Die Prüfungen werden vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen, sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (regelmäßige Prüfungen) durchgeführt. Der Bauherr oder der Schulträger wird die Prüfungen veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitstellen und die erforderlichen Unterlagen bereithalten. Die Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.5 Mitarbeiterunterweisung

Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person hat das Betriebspersonal (hier: Versammlungsstätte, KiGa und Turnhalle) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

- die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder
- die Anwendung der Feuerlöscher
- Lage der Rettungswege und Notausgänge
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und bei einer Panik
- die Durchführung einer Evakuierung und Anwendung der Hilfsmittel.

Über die Unterweisung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.6 Bestuhlungsplan

Die Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, einschließlich der Plätze für Benutzer von Rollstühlen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Für verschiedene Anordnungen ist jeweils ein Plan vorzulegen (§ 44 (5) VStättVO).

Die Flucht- und Rettungswegepläne sowie die Bestuhlungspläne werden an geeigneten Stellen aufgehängt.

6. Abwehrender Brandschutz

6.1 Löschwasserversorgung

Das Gemeindezentrum befindet sich im Ortskern von Heidgraben im Wohngebiet.

Nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist das Gebäude mit einer mittleren Brandausbreitungsgefahr zu beurteilen.

Der erforderliche Löschwasserbedarf ergibt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zu:

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)	1	> 1	
Zahl der Vollgeschosse	<= 2	<= 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	<= 0,4	<= 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	<= 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 ⁴⁾	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Überwiegende Bauart		
feuerbeständige	oder feuerhemmende	Umfassung, harte
Bedachungen		
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, Harte		
Bedachung		
oder Umfassung feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche		
Bedachungen		
Umfassung nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend		
weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk		
(ausgemauert)		
Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.		

Eingangsparameter: Allgemeines Wohngebiet, Vollgeschosse < 3, Brandausbreitung mittel.

Es ergibt sich ein erforderlicher Löschwasserbedarf von:

96 m³/h = 1.600 ltr. / min.

Gemeinden haben nach § 2 BrSchG zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. In unmittelbarer Umgebung sind Unter- und Überflurhydranten in einer Entfernung von ≤ 300m (siehe beiliegendem Übersichtsplan)

vorhanden. Eine Funktionsfähigkeit des Rohrnetzes vorausgesetzt, ist die Löschwasserversorgung sichergestellt.

6.2 Löschwasserrückhaltung

Die Regelungen der Löschwasserrückhalterichlinie (LÖRÜRL) findet keine Anwendung, eine Löschwasserrückhaltung ist nicht vorgesehen.

6.3 Pläne für die Feuerwehr, Laufkarten, Alarmpläne usw.

Neben den Feuerwehrplänen sind keine weiteren Pläne für die Feuerwehr erforderlich.

6.4 Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr

Der Außenbereich des Gebäudes liegt an direkt an der Ortsdurchfahrt „Uetersener Straße“. Die Zufahrt zum Gebäude ist ausreichend befestigt für die Überfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen, da die freiwillige Feuerwehr im Gebäude stationiert ist. Die Zufahrt entspricht augenscheinlich den Regelungen der DIN 14090

Eine Ausweisung von Feuerwehraufstell- oder Bewegungsflächen ist bei dem betrachteten Gebäudekomplex nicht notwendig.

Aufgrund des bestehenden Parkplatzes muss sichergestellt sein, dass das Gebäude jederzeit für die Feuerwehr zugänglich ist. Gerade vor dem Hinblick des Neubaus der Feuerwache, sodass eine Beschilderung der Feuerwehrezufahrt gem. DNI 4066-1 vorzusehen ist.

6.5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, Gefahrstoffe außer Reinigungsmittel in haushaltsüblichen Mengen werden im Gebäude weder gelagert und/oder verwendet.

Von einer besonderen Gefährdung der Gesundheit und Umwelt ist nicht auszugehen.

7. Abschließende Bemerkungen

Sofern obiges Konzept / obiger Nachweis in Gänze umgesetzt wird, ist das zu erreichende Schutzziel

- Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen für die Nutzer nicht zu gefährden
- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen
- die Rettung von Menschen und Tieren und
- wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen
- die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen

gemäß §§ 3 und 15 LBO gewährleistet.

- Dieser Brandschutznachweis wurde nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und bezieht sich ausschließlich auf dieses Objekt. Bei Änderungen und Abweichungen ist das Konzept entsprechend anzupassen.
- Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Regelwerke ändern oder neuere Erkenntnisse ergeben, so kann u. U. eine Heranführung von Maßnahmen an den Stand der Technik notwendig werden.
- Die schutzzielorientierten Maßnahmen und Schlussfolgerungen wurden objektbezogen erarbeitet und können daher nicht auf andere, auch augenscheinlich ähnliche, bauliche Anlagen übertragen werden.
- Eine auch auszugsweise Übertragung auf andere Objekte ist nicht zulässig.
- Für die getroffenen Aussagen wird hinsichtlich eines Genehmigungsanspruches keine Haftung übernommen.
- Die im Nachweis / Konzept angegebenen Anforderungen an die Bauteile sind im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. statischen Berechnungen entsprechend zu planen bzw. nachzuweisen.

aufgestellt:

Brande-Hörnerkirchen, den 06.11.2019

.....
i.A. Ing. Tim Germann (B.Eng)

Fachplaner für den vorbeugenden Brandschutz (TÜV Süd)

8. Anlagen

8.1 Anträge auf Abweichung

Antrag auf Abweichung von § 4 (1) VStättVO: Dächer

Es wird um Abweichung hinsichtlich des vorhandenen Dachtragwerkes im Mehrzweckraum ohne Feuerwiderstand und ohne alternative feuerbeständige Unterdecke erbeten.

Begründung:

Aufgrund der optimalen Flucht- und Rettungswegmöglichkeit aus dem Versammlungsraum und der zusätzlichen Installation einer Alarmierungseinrichtung zur frühzeitigen Warnung während einer Gefahrenlage, ist aus Sicht des Aufstellers der Verzicht einer feuerbeständigen Trennung vertretbar. Durch die relativ geringe Raumgröße von ca. 220 m² und der ausreichenden Bemessung der Notausgänge, ist eine schnelle Räumung des Raumes sichergestellt.

Antrag auf Abweichung von § 37 (1) LBO: Ausreichend lange Nutzbarkeit des notw. Flures

Es wird um Abweichung hinsichtlich vorhandener Brandlasten in Form einer Garderobe im notw. Flur der Versammlungsstätte erbeten.

Begründung:

Aufgrund der vorhandenen Garderobe im notw. Flur kann eine ausreichend lange Nutzbarkeit durch die Brandlasten nicht gewährleistet werden. Weitere Brandlasten, wie beispielsweise der hölzernen Unterdecke, werden durch nichtbrennbare Baustoffe in ausreichender Dicke bekleidet. Unter Bezugnahme der „Empfehlungen der Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen (2014-5)“ des Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der AGBF (siehe Kapitel 8.3) können Brandlasten in Rettungswegen wie z.B. die Garderobe geduldet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der notw. Flur lediglich einen der beiden notwendigen Rettungswege abbildet. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Gebäude gegeben. Für alle angrenzenden Räume bildet der notw. Flur lediglich einen der beiden Rettungswege ab. Vor dem Hintergrund spricht aus Sicht des Aufstellers nichts gegen den Verbleib der derzeitigen Garderobe im notw. Flur.

Antrag auf Abweichung von § 31 (2) LBO: Längenüberschreitung Brandabschnitt

Es wird um Abweichung hinsichtlich einer Längenüberschreitung einer Brandabschnittbildung in der Gebäudevertikalen von 7,40 m erbeten.

Begründung:

Durch die gewachsene Gebäudestruktur ist eine definierte Brandabschnittstrennung in der vertikalen des Gebäudes nicht möglich. Aufgrund der hohen Anzahl an Nutzungseinheiten, die jeweils durch feuerwiderstandsfähige Trennwände getrennt sind, besteht das Gebäude aus kleinzelligen Nutzungsbereichen, die zwar formal als feuerhemmende Trennungen zu sehen sind, realistisch betrachtet durch die ausreichende Dicke und massive Errichtung der Trennwände auch hochfeuerhemmend eingestuft werden können. Alle Nutzungseinheiten verfügen zudem über hervorragende Flucht- und Rettungswegmöglichkeiten, die eine schnelle Gebäuderäumung

sicherstellen. Zudem wird das Gebäude flächendeckend mit einer Alarmierungsanlage ausgestattet, um im Gefahrenfall alle im Gebäude aufhaltenden Personen warnen zu können. Durch die Vielzahl von feuerhemmenden Trennungen innerhalb des Gebäudes kann aus Sicht des Aufstellers eine Längenüberschreitung von ca. 7,40 m akzeptiert werden.

8.2 Brandschutzpläne

Nr.	Inhalt	Plan Nr	Index	Maßstab	Stand
0	Brandschutzlageplan	0		1:500	06.11.2019
1	Brandschutzplan EG	1		1:200	06.11.2019
2	Schnitt	2		1:200	06.11.2019

Legende

Dargestellt sind die brandschutztechnischen Mindestanforderungen (Soll) der Bauteile

- Wände**
- BW Brandwand
 - fb feuerbeständig
 - hf hochfeuerhemmend
 - fh feuerhemmend
 - fh feuerhemmend von unten
 - nb nicht brennbar
 - se schwerentflammbar
 - wenn tragend: EG ≥ fh

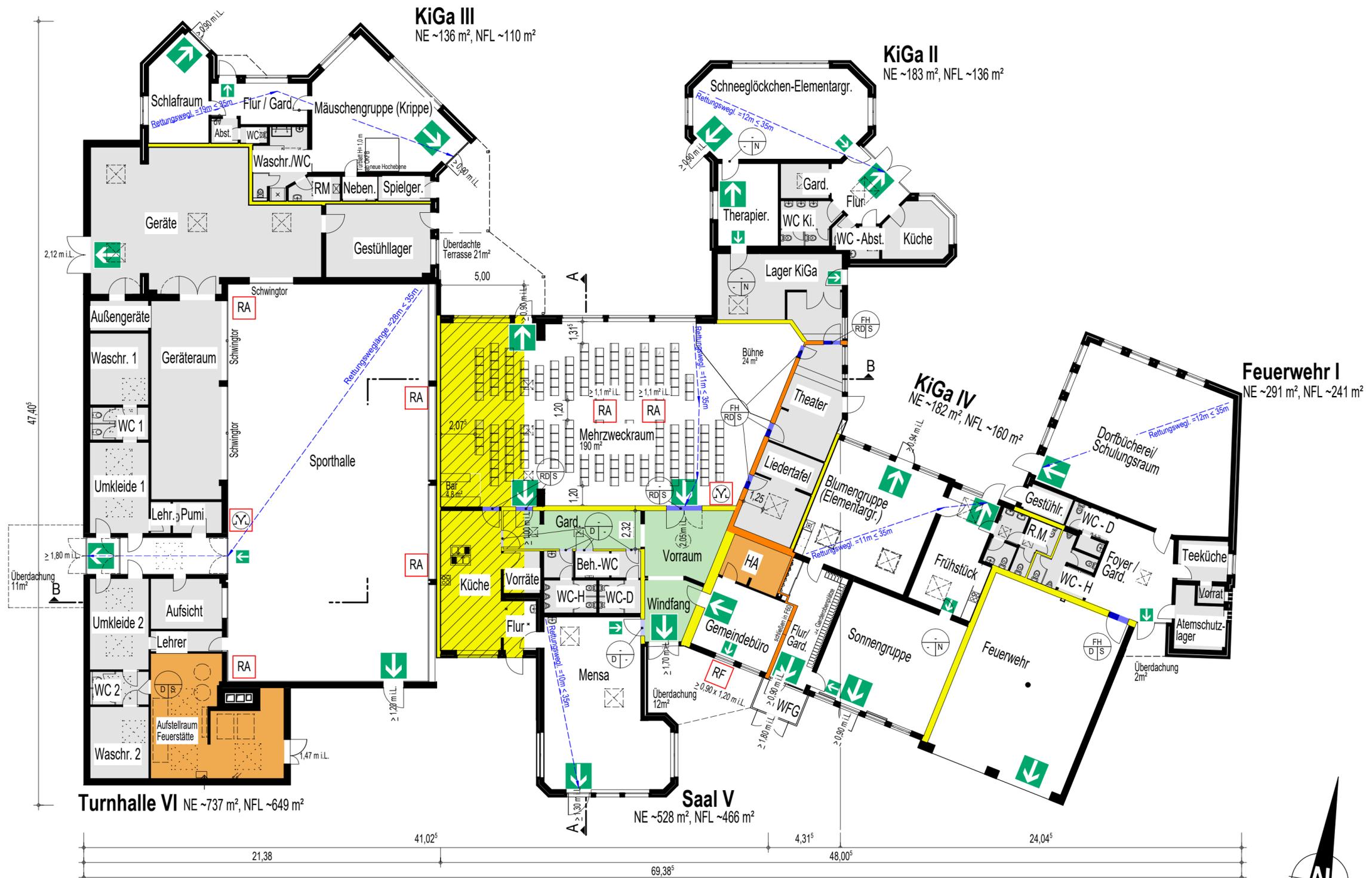
- Räume**
- notwendiger Flur
 - notwendiger Treppenraum
 - Aufenthaltsraum
 - kein Aufenthaltsraum, z.B. Abst.
 - Haustechnikraum
 - Raum mit erhöhter Brandgefahr

- Türen**
- Rauchdichter Abschluss
 - Feuerschutzabschluss mit Feuerwiderstand
 - Abschottung / Sicherung mit Anforderungen
 - Feuerwiderstand
 - Selbstschließende Eigenschaft
 - Dichtigkeit

- FH = feuerhemmend**
HF = hochfeuerhemmend
FB = feuerbeständig
D = dicht
RD = rauchdicht
S = selbstschließend
N = nicht abschließbar
M = mechanisch beanspruchbar

- Sonstiges**
- 1. Rettungsweg
 - 2. Rettungsweg
 - Rettungsweglänge
 - Rettungsfenster ≥ 0,90 x 1,20 m i.L.
 - Öffnung zur Rauchableitung
 - Bedienung Rauchableitung

BRANDSCHUTZKONZEPT	
Bauvorhaben Umbau Kindergarten Uetersener Straße 8, 25436 Heidgraben	
Bauherr Gemeinde Heidgraben Uetersener Straße 8, 25436 Heidgraben	
Bauteil ERDGESCHOSS	Maßstab M. 1:200
Planer Butzlaff Twes ARCHITEKTEN + INGENIEURE Barmstedter Str. 12 25354 Brande-Hömerkirchen www.butzlafftwes.de	
Datum 06.11.2019	Proj.-Nr. 2208
	Bl.Nr. 1



Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0727/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2020
Bearbeiter: Melanie Ostwald	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	26.02.2020	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	19.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Anschaffung eines Defibrillators für den Markttreff

Sachverhalt:

Für den Markttreff soll ein Defibrillator angeschafft werden.
Anbringung eventuell im Raum des Geldautomaten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt die Möglichkeit einen Defi zu kaufen oder zu leasen.
Im Gemeindehaus sowie im Sportlerheim gibt es bereits Geräte der Marke Philips HS1.
Für eine einheitliche Handhabung ist es ratsam bei dem Philips Gerät zu bleiben.
Die einmaligen Kosten beim Kauf des Philips HS1 betragen 1.726,94€
Der Leasingvertrag, ohne Wartung und Verbrauchsmaterial, würde mit einer Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten geschlossen werden.
Der Leasing-Gesamtpreis für das Gerät beläuft sich auf 2.051,52€
inkl. der einmaligen Anschaffungskosten des Zubehörs ergibt sich ein Gesamtpreis von 2.446,86€.

Es ist der Kauf eines Gerätes mit einem akustischen Metallwandschrank zu empfehlen.

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel müssen für den Haushalt 2020 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt die Anschaffung eines Defibrillators für den Markttreff.

Die Kosten für die Anschaffung über 1726,94 Euro müssen im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Melanie Ostwald

Anlagen:

Preisvergleich eines Defibrillators

Gemeinde Heidgraben Vergleich Defibrillator

Kauf	Nihon Kohden AED 3100	Philips HS1
Defibrillator	1.188,81 €	1.331,61 €
	1x Multifunktionselektroden für Erw. und Kinder im Kaufpreis enthalten	1x Smart Pads für Erw. im Kaufpreis enthalten
HeartStart Smart Pads für Kinder für HS1	./.	125,49 €
Erst- Inbetriebnahme inkl. Anfahrt und Einweisung	117,81 €	117,81 €
Metallwandschrank grün mit Alarm für den Innenbereich	133,88 €	133,88 €
Defi Winkelschild D-E003	18,16 €	18,16 €
Gesamt	<u>1.458,65 €</u>	<u>1.726,94 €</u>
Verbrauchsmaterial		
Multifunktionselektroden für Erwachsene und Kinder Haltbarkeit 2 Jahre	74,97 €	./.
HeartStart Smart Pads für Erwachsene Haltbarkeit 2 Jahre	./.	76,16 €
Elektroden für Kinder Haltbarkeit 2 Jahre	./.	132,09 €
Batterie Haltbarkeit 4 Jahre	267,75 €	195,16 €

Gemeinde Heidgraben Vergleich Defibrillator

Leasing		Nihon Kohden AED 3100	Philips HS1
Defibrillator	monatl.	36,10 €	42,74 €
Mindestvertragslaufzeit 48 Monate danach wird das Gerät zurück gegeben		Gesamtpreis in 48 Mon. 1.732,80€	Gesamtpreis in 48 Mon. 2051,52 €
Pads		1x Multifunktionselektroden für Erw. und Kinder im Leasingpreis enthalten	1x HeartStart Smart Pads für Erw. im Leasingpreis enthalten
HeartStart Smart Pads für Kinder für HS1 (haltbar 2 Jahre)		. / .	125,49 €
Erst- Inbetriebnahme	inkl.		
Anfahrt und Einweisung		117,81 €	117,81 €
Metallwandschrank grün mit Alarm für den Innenbereich		133,88 €	133,88 €
Defi Winkelschild D-E003		18,16 €	18,16 €

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE Heidgraben

Heidgraben, 20. Februar 2020

Änderungsantrag zum Antrag der SPD-Fraktion vom 13.10.2019

Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden

§ 1 Eigentum

- (1) Die Gemeinde Heidgraben unterhält und bewirtschaftet als Eigentümerin folgende Räume zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.
 - 1.1 Grundschule mit Pausenhalle und Schulhof
 - 1.2 Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen sowie Geräteräumen
 - 1.3 Gemeindezentrum mit Saal, Clubraum, Küche, Mensa und Sanitarräumen
 - 1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, Küche und Sanitarräumen
 - 1.5 Kindertagesstätte (Kita) mit Gruppenräumen und Nebenräumen
 - 1.6 Sportlerheim
 - 1.7 Jugendraum mit Freizeitflächen
 - 1.8 Gemeindebücherei
 - 1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt) mit Küche und Sanitarräumen

- (2) Außerdem werden folgende Sport- und Freizeitflächen unterhalten und gepflegt, die im Eigentum der Gemeinde stehen:
 - 2.1 Sportplätze an der Uetersener Straße (2 Stück) mit Bolzplatz
 - 2.2 Leichtathletikanlage und Bouleanlage
 - 2.3 Tennisplatzanlage, die in der Unterhaltung des Heidgrabener Sportvereins steht. Eigentümerin ist die Gemeinde.

§ 2 Nutzung- und Nutzungsentgelte

- (1) Zur Minderung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Räume erhebt die Gemeinde von Dritten ein Entgelt (Nutzungsgebühr). ~~Ortsansässige Vereine und Organisationen zahlen keine Nutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung gemeindlichen Zwecken dient und kein Eintritt erhoben wird.~~
Die Höhe wird unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie Umfang und Größe der

Räume wie folgt für die einzelnen Einrichtungen festgelegt:

1.1 Grundschule + Schulhof außerhalb des Schulbetriebes

Die Räume stehen für den Schulbetrieb zur Verfügung und können nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung gemietet werden.

10,00 € / Std. je Klassenraum + 5,00 € / Std. je Gruppenraum

15,00 € / Std. für die Pausenhalle

30,00 € / Tag für den Schulhof

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen des Schulvereins sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Grundschule oder dem Schulverein überlassen wird.

1.2 Sporthalle

Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.

1.3 Gemeindezentrum mit Saal Clubraum und Mensa einschl. Küche

Für die Nutzung des Saals ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes (Brutto-Einnahmen) zu entrichten, jedoch mindestens 1,00 € pro Zuschauer/in oder Teilnehmer/in.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Familienfeiern sind folgende Entgelte zu entrichten:

I. Saal. Clubraum, Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 150,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 200,00 € pro Tag

Vor- oder Nachbereitung jeweils 50,00 € je halber Tag

II. Clubraum. Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

III. Mensa. Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

~~Für die Nutzung des Saals oder des Clubraumes ortsansässiger Vereine und Organisationen für Übungszwecke ist für bis zu 3 Std. ein Betrag von 5,00 € pro Tag zu zahlen.~~

Die Nutzung der Räume für Seniorenveranstaltungen **gemeinnütziger Vereinigungen und Organisationen** ist kostenlos, ~~wenn diese von der AWO Heidgraben und /oder dem Sozialverband Heidgraben-Seestermöhe oder der Gemeinde als Träger bzw.~~

Einladende(r) durchgeführt werden: wenn die Veranstaltung für Heidgrabener Bürger/innen offen steht.

1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum

Das Feuerwehrgerätehaus sowie der Schulungsraum mit Nebenräumen (Küche und Toiletten) steht der Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst-, Einsatz- und Schulungsbetrieb zur Verfügung.

1.5 Kindertagesstättenräume

Die Kindertagesstättenräume (Gruppenräume) mit Nebenräumen dienen insbesondere dem Kindertagesstättenbetrieb. Die Räume können für kindertagesstättennahe Veranstaltungen (z.B. Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Räume durch Dritte ist außerhalb des Kindertagesstättenbetriebs in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich, wenn dadurch nicht die pädagogische und erzieherische Arbeit beeinträchtigt wird.

In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 €/Stunde und pro Raum zu zahlen.

1.6 Sportlerheim und Umkleieräume

Das Sportlerheim mit Umkleieräumen dient den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. Die Bewirtschaftung des Clubraumes mit Sitzungszimmer und Küche ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Die Räume können im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und Sportverein auch Dritten zur Nutzung für Familienfeiern, Jubiläen usw. gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht gestört wird.

1.7 Jugendraum

Der Jugendraum steht insbesondere dem Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören auch Veranstaltungen, die für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden.

Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist gegen die Zahlung eines Entgeltes in Höhe von ~~75 € pro Tag~~ **10,00 € / Std.** zzgl. 100 € Kautions und nach Absprache mit dem Sportverein möglich.

1.8 Gemeindebücherei

Die Räume (derzeit im Schulungsraum der Feuerwehr) stehen der öffentlichen Gemeindebücherei zur Verfügung **und können in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Büchereileitung gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € / Std. gemietet werden.**
Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Gemeindebücherei überlassen

wird.

1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt)

Nutzungsdauer:	Heidgrabener Bürger/innen:	Auswärtige:
bis zu 3 Stunden	30,00 €	45 Euro <u>40,00 €</u>
bis zu 6 Stunden	60,00 €	90 Euro <u>80,00 €</u>
ganzer Tag	100 Euro <u>120,00 €</u>	150 Euro <u>160,00 €</u>

Die Nutzung der Räume ist mit ~~der Gemeinde abzustimmen.~~ dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu vereinbaren.

1.10 Sport- und Freizeitflächen

Beide Sportplätze stehen insbesondere den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leichtathletikanlagen.

Die Sport- und Freizeitanlagen können auch Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Ortsansässige Vereine und Organisationen zahlen keine Nutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung dem Gemeinwohl dienende Zwecke erfüllt und kein Eintritt erhoben wird. Dies gilt auch für Übungs- und Dienstzwecke.

§ 3 Reinigung

- (1) Die Räume/Flächen sind besenrein vom Nutzer zurückzugeben. Die Gemeinde Heidgraben veranlasst die weitere Reinigung und erhebt dafür vom Nutzer eine Pauschale in Höhe von 25 Euro.
- (2) Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Pauschale zur weiteren Reinigung befreit.

§ 4 Allgemein

- (1) Grundsätzlich ist die Nutzung der Räume/Flächen schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in zu beantragen. Soweit die öffentlichen Räume oder Grundstücke von Dritten zu Zwecken benutzt werden, die nicht durch die vorstehenden Richtlinien erfasst sind, entscheidet der/die Bürgermeister/in über Art und Umfang der Nutzung und die Höhe des Entgeltes (Zirkus, Schausteller, Turniere usw.).
- (2) ~~In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister.~~ Wird die Nutzung eines/einer durch diese Satzung nicht erfassten Raumes/Fläche beantragt, so ist die Gemeindevertretung darüber in Kenntnis zu setzen, um gegebenenfalls die Regelungslücke zu schließen.

- (3) Bestehende Hausordnungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt und sind zu beachten.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nutzung der Räume und Plätze besteht nicht.
- (5) Diese Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Heidgraben, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0729/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.02.2020
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	09.03.2020	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	19.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

MarktTreff, Sicherstellung der Warmwasser- und Heizungsversorgung im gesamten Gebäude

Sachverhalt:

Bei der Warmwasser- und Heizungsversorgung im MarktTreff kommt es immer wieder zu Störungen bzw. Ausfällen des BHKW, die zusätzliche Gastherme schafft die alleinige Versorgung nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Thema BHKW- Wirtschaftlichkeit hat das Büro AquaConsulting eine Ausarbeitung vorgenommen. Laut Herrn Schwarz ist ein weiteres Betreiben des BHKW unwirtschaftlich. Des Weiteren stehen demnächst baualtersbedingt kostspielige Überholungsarbeiten an.

Weiterhin findet das BHKW für die erzeugte Prozess- Abwärme nicht dauerhaft die gewünschte Menge an Abnehmern.

Das Amt empfiehlt aus den genannten Gründen das BHKW durch ein herkömmliches Gasbrennwertgerät zu ersetzen. Diese Maßnahme könnte auch ein Einsparpotenzial in den Energieverbräuchen ergeben. Auf Nachfrage beim Fördergeldgeber zum Bau des MarktTreffs würden keine Rückforderungen bezüglich der geflossenen Fördergelder erfolgen.

Das Büro Butzlaff + Tewes ermittelt aktuell den Leistungsbedarf für ein neues Brennwertgerät und wir über die Kosten und zukünftigen Verbräuche eine Aussage treffen. Hierzu gibt es am 25.02.2020 ein Ortstermin. Das Ergebnis hieraus wird zur Sitzung nachgereicht.

Finanzierung:

Die erforderlichen Kosten von _____€ zur Umsetzung der geschilderten Maßnahme werden über den Nachtragshaushalt zu Verfügung gestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Werden derzeit noch geprüft

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr und der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen beraten und die Gemeindevertretung beschließt, dass BHKW durch ein herkömmliches Gasbrennwertgerät zu ersetzen. Die erforderlichen Kosten von _____€ zur Umsetzung der geschilderten Maßnahme werden über den Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister wird befähigt die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen.

Bürgermeister
(Jürgensen)

Anlagen:

Bauvorhaben	Sanierung der Wärmeerzeugung
Bauherr	Gemeinde Heidgraben über das Amt Geest und Marsch Südholstein Amsstraße 12 25436 Moorrege
Grundstück	MarktTreff Bürgermeister-Tesch-Str. 1 25436 Heidgraben
Projekt	2322

Sachstand und Handlungsempfehlung Zur Analyse der Heiztechnik

Stand 06.03.2020



1. Einleitung

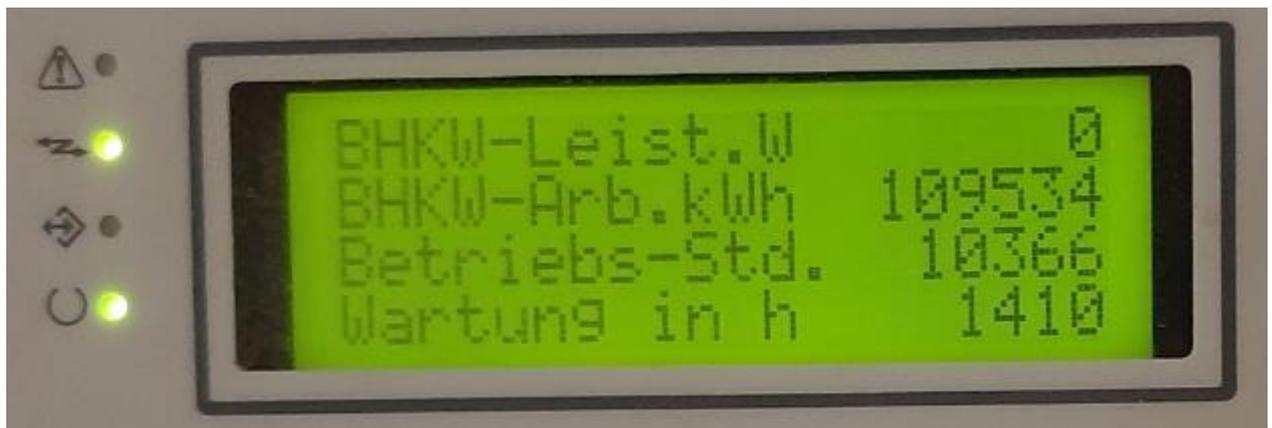
Auf Grundlage des Untersuchungsberichts von AquaConsultin AS vom 05.11.2019 wurde die Anlage am 25.02.2020 von unserem Herrn Kerber in Augenschein genommen.

Zahlreiche Ordner mit Revisionsunterlagen über die Technische Gebäudeausrüstung wurden uns von Herrn Borchers zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabenstellung lautete, die Empfehlung von Herrn Schwarz umzusetzen und das BHKW durch eine Gasbrennwerttherme zu ersetzen.

2. Sachstand

Das BHKW wies am 25.02.2020 folgende Betriebsparameter (aufaddiert seit Inbetriebnahme im Okt. 2014) auf:

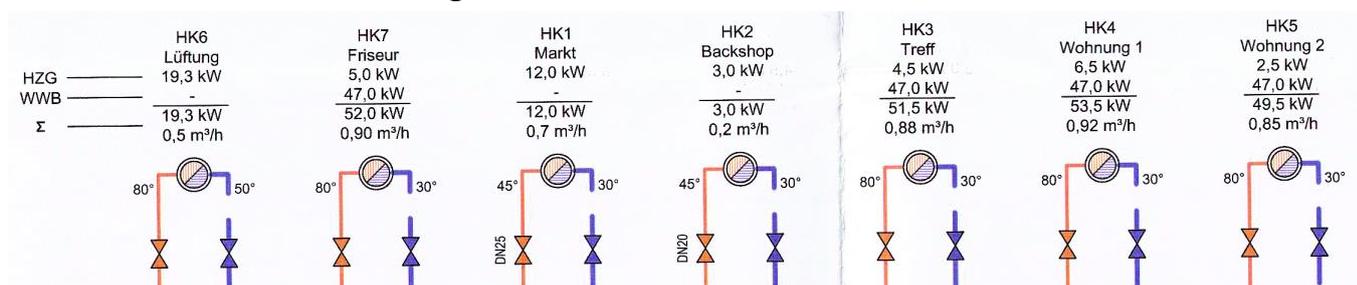


Das ergibt eine durchschnittliche Laufzeit von ca. 2000 Bh/a.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von mind. 4000 Bh/a kann nicht erzielt werden, da die Art der Gebäudenutzung (Lebensmittelmarkt, Friseursalon, Backshop, 2

Wohnungen, AWO- Treff), im Sommer keinen nennenswerten Wärmebedarf zur Warmwasserbereitung aufweist.

Selbst für eine reine Gebäude-Heizlast von ca. 33,5 kW im tiefsten Winter ist die thermische Leistung des BHKW mit 42 kW überdimensioniert und trägt somit nicht zur effektivitätssteigernden Laufzeit bei.



Bei der Begehung wurde festgestellt, dass im Jahr 2015 Split-Klimaanlagen im Lebensmittelmarkt und dem Friseursalon eingebaut wurden, die in der Lage sind, durch Invertertechnik im Winter als Wärmepumpe zur Beheizung genutzt werden zu können.

Auf Nachfrage beim Anlagenerbauer Firma Oliver Lange und Prüfung des technischen Bestands anhand Herstellerunterlagen können die Anlagen demnach ohne Umbau Wärmepumpenheizung genutzt werden.

Das bedeutet, dass die erforderliche Heizlast von 17 kW nicht durch die zentrale Wärmeerzeugung gedeckt werden muss.

Die im Markttreff befindliche zentrale Be- und Entlüftungsanlage wird nach Auskunft des Marktleiters nicht betrieben. Es gibt keinen Bedarf an eine Lüftungsfunktion. Die Luftqualität ist seiner Aussage nach jederzeit gut, ohne die Lüftung bisher jemals betrieben zu haben.

Das bedeutet, dass hierfür keine Heizleistung vorzuhalten ist.

3. Handlungsempfehlung

Das BHKW wird stillgelegt.

Die Fußbodenheizung im Markttreff und Friseursalon wird außer Betrieb genommen.

Die Lüftungsanlage im Markttreff wird stillgelegt (Heizkreislauf entleeren).

Die Beheizung des Markttreffs und des Friseursalons erfolgt über die jeweilige Klimaanlage im Wärmepumpenbetrieb.

Dadurch ergibt sich eine notwendige Heizlast von 23,5 kW.

Die vorhandene Gasbrennwerttherme mit 24 kW ist somit ausreichend.

4. Maßnahmen

-Umsetzung der Handlungsempfehlungen in Abstimmung mit den Betreibern.

-Ausstellung eines neuen Energieausweises.

-Prüfung und ggfs. Nachweis, dass die EnEV-Vorgaben ohne BHKW, aber mit den Wärmepumpen erfüllt sind.

-Demontage des BHKWs.

-Änderung der Pufferspeicher-Anschlüsse zur Verringerung der Bereitschafts-Wärmeverluste.

- Regelungs- und steuerungstechnische Optimierung (zeit- und witterungsabhängig) der Wärmeversorgung zur Warmwasser-Bereitstellung.
- Anpassung der Steuerung an den Wegfall des BHKW und der Fußbodenheizungen.
- Mitteilung der Änderungen an den Ersteller der Heizkostenabrechnungen.

5. Zusammenfassung

Entgegen der bisherigen Annahme, das demontierte BHKW zur Deckung der Heizlast durch eine Gasbrennwerttherme ersetzen zu müssen, reicht es aus, die bestehende Gasbrennwerttherme alleinig zu betreiben.

Die im Jahr 2015 installierten Klimaanlage im MarktTreff und Friseursalon werden im Wärmepumpenbetrieb die jeweiligen Heizlasten decken.

6. Kosten

Die Kosten zur Umsetzung der unter Pkt. 4 genannten Maßnahmen betragen für:
Demontearbeiten und Stilllegung des BHKWs,
Änderung der Pufferspeicher-Anschlüsse,
Lüftungsanlage stilllegen/Heizkreislauf entleeren,
Regelungs- und Steuerungstechnik anpassen,
Honorare für Begleitung der Ausführung,

Summe ca. 5000,00 € inkl. MwSt.

erstellt am 06.03.2020

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE 

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
Tel.: 04127 - 9784280 • Fax: 95 68
www.butzlafftewes.de

.....
Stempel, Unterschrift (Planer)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0736/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.03.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	17.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	26.03.2020	öffentlich

Überplanung einer Fläche südlich der Betonstraße, nördlich Egyptenkoppel und östlich der Schulstraße (ehemaliges Kleingartengelände); hier: Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde ist Eigentümer des Flurstückes 175/23 der Flur 2. Das Flurstück weist eine Größe von 11.386 m² auf. Bislang war auf dieser Fläche der hiesige Kleingartenverein ansässig. Derzeit laufen jedoch die Räumungsarbeiten, da diese Nutzung aufgegeben wurde. Der gemeindliche Flächennutzungsplan weist die Fläche jedoch noch als Dauerkleingartenfläche aus.

Diese Fläche kann zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die Überplanung mit einem Bebauungsplan durch die Gemeinde. Ein derartiger Bebauungsplan gilt u.a. aufgrund der geringen zu überplanenden Fläche als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Deshalb können die Regelungen des § 13 a BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes angewendet werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt demnach im beschleunigten Verfahren. Es ist keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit erforderlich. Zudem kann ein separates Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes entfallen. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt bei einem Verfahren nach § 13 a BauGB lediglich im Zuge einer Berichtigung.

Finanzierung:

Es werden Planungskosten anfallen. Hierfür sind zunächst Angebote einzuholen. Anschließend sind die Kosten in einem etwaigen Nachtragshaushalt einzustellen.

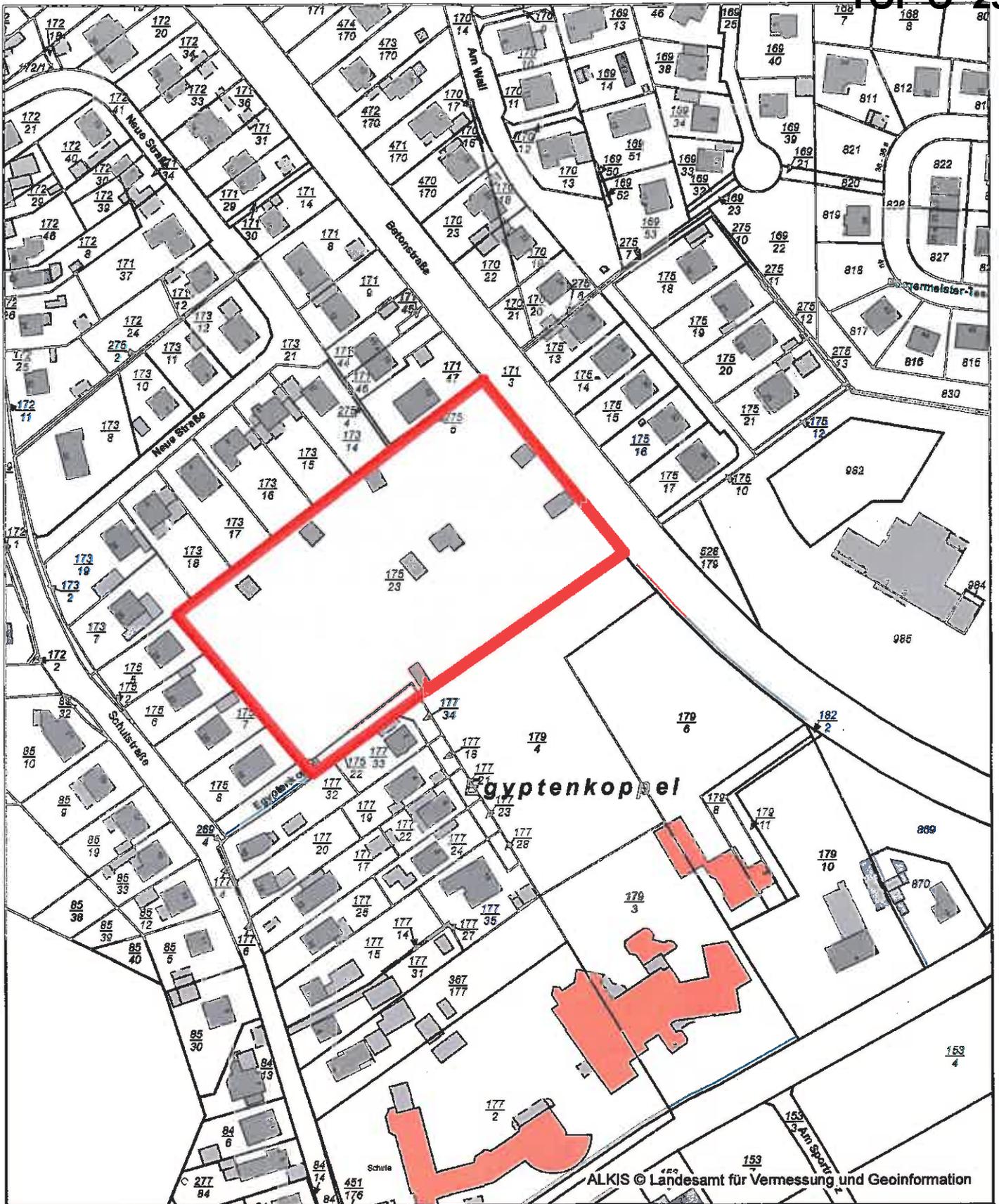
Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Betonstraße, nördlich Egyptenkoppel und östlich der Schulstraße wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Die Gemeinde möchte den Wohnungsdruck mit der Ausweisung eines neuen Wohngebietes begegnen und die Nachverdichtung im Ortskern vorantreiben.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen: Lageplan



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000



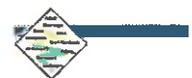
Ersteller

Erstellungsdatum 04.03.2020



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug